

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 84. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910. S. 375.

Nr. 84. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910;

vom 15. Oktober 1910.

I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. (1) Die Brandversicherungskammer besteht aus dem Vorsitzenden, der sie zu vertreten und ihre Geschäfte zu leiten hat, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, den nach dem Geschäftsumfang erforderlichen ständigen Räten und Hilfsarbeitern und dem notwendigen Kanzlei- und Kassenpersonal.

Zu § 2
des Gesetzes.

(2) Die Kasse der Anstalt führt bei den von ihr selbständig zu erledigenden Geschäften die Dienstbezeichnung „Brandversicherungskasse“.

§ 2. Die technischen Dienststellen der Anstalt führen die Bezeichnung „Königliches Brandversicherungsamt“, die Leiter dieser Dienststellen den Titel „Brandversicherungsinspektor“ oder „Brandversicherungsoberinspektor“, die technischen Hilfsarbeiter den Titel „Brandversicherungsassistent“.

Zu § 7
des Gesetzes.

§ 3. (1) Die Vertreter der Versicherungsnehmer für die Verwaltungsausschüsse sind von den Kreisauschüssen erstmalig bis spätestens Ende Dezember 1910, im übrigen bis zum Schlusse des Jahres zu wählen, mit dem die Wahlperiode abläuft.

Zu §§ 12 fig.
des Gesetzes.

(2) Die Vorschläge der Handelskammern und Gewerbekammern, der Städte und des Landeskulturrats sind spätestens bis Ende September bei den Kreishauptmannschaften einzureichen.



(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Brandversicherungskammer unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 22
des Gesetzes.

§ 4. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse und engeren Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden und der Räte der Brandversicherungskammer erhalten für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilnehmen oder sonst dienstlich für die Anstalt tätig werden, und für jeden Reisetag 15 *M* Entschädigung. Außerdem werden ihnen Ersatz des Fahrgeldes für die I. Klasse der Eisenbahn oder des Dampfschiffes sowie 1,50 *M* für jeden Zu- und Abgang, soweit aber Eisenbahn oder Dampfschiff nicht benutzt werden können, 60 *S* für jedes Kilometer der kürzesten Wegestrecke, mindestens aber 1,50 *M* gewährt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Dresden haben oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Ständekammer zur Zeit der Sitzung in Dresden anwesend sind, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung 7,50 *M* Entschädigung.

Zu §§ 36 fgg.
des Gesetzes.

§ 5. Die Versicherungsbeiträge werden am 1. April auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni, am 1. Oktober auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember fällig. Bei neuen Versicherungen und Erweiterungen von Versicherungen sind an dem Termin, an dem zum ersten Male laufende Beiträge erhoben werden, auch die Beiträge mit einzuziehen, die auf die Zeit vom Beginne der Beitragspflicht bis zur ersten laufenden Beitragsberechnung zu entrichten sind (Stückbeiträge). Haftbar dafür ist der Anstalt gegenüber der Versicherungsnehmer, der die laufenden Beiträge zu zahlen hat.

§ 6. (1) Die Städte haben die vereinnahmten Beiträge unmittelbar, die übrigen Einnahmestellen durch Vermittelung der Amtshauptmannschaften an die Brandversicherungskasse abzuliefern. In den letzteren Fällen erhalten die Einnahmestellen $\frac{7}{10}$, die Amtshauptmannschaften $\frac{3}{10}$ der nach § 39 des Gesetzes zu gewährenden Gebühr. Bei der Einsendung der Beiträge sind Barsendungen möglichst zu vermeiden. Über die Benutzung des Überweisungsverkehrs wird von der Brandversicherungskammer das Nötige angeordnet.

(2) Aneinbringliche Kosten für Mahnungen und Zwangsvollstreckungen sind von den unteren Verwaltungsbehörden oder Gemeinden als Einhebe- oder Verwaltungsaufwand (§ 39 des Gesetzes) selbst zu tragen.

(3) Zurückzugewährende Beiträge werden in der Regel beim nächsten Einhebetermin verrechnet.

(4) Die Versicherungsbeiträge des Staates und des Reichs werden unmittelbar an die Brandversicherungskasse gezahlt.

§ 7. Versicherungsnehmer, die nicht am Orte der versicherten Gegenstände wohnen, haben auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeinde Zustellungsbevollmächtigte zu ernennen.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben, soweit sie nicht selbst untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind, diese von jedem ihnen amtlich bekannt werdenden Versicherungsfall unter genauer Angabe der Listennummern (Katasternummern) der beschädigten Gebäude zu benachrichtigen.

Zu § 42
des Gesetzes.

§ 9. Alle Schädenvergütungen sind bei Beträgen bis zu 100 *M* auf die volle Mark nach oben abzurunden. Bei höheren Summen sind Zwischenbeträge von 5 *M* und mehr als volle 10 *M* anzusetzen, Zwischenbeträge unter 5 *M* aber unberücksichtigt zu lassen.

§ 10. Geht eine von der Brandversicherungskammer ausgestellte, von der unteren Verwaltungsbehörde gültig gemachte Zahlungsanweisung vor der Auszahlung verloren, so hat die Brandversicherungskammer dies auf Antrag öffentlich bekannt zu machen und den unbekanntem Inhaber der Anweisung aufzufordern, sie binnen sechs Monaten bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, widrigenfalls sie für ungültig und erloschen erklärt werden würde. Die Bekanntmachung ist auf Kosten des Antragstellers im „Dresdner Journal“, in der „Leipziger Zeitung“ und im Amtsblatte der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu erlassen.

Zu § 48
des Gesetzes.

§ 11. (1) Wird die Anweisung vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem Antragsteller hiervon Kenntnis zu geben und ihm zu überlassen, seine Rechte geltend zu machen.

(2) Läuft die sechsmonatige Frist ohne Wiedererlangung der Anweisung ab, so hat die Brandversicherungskammer die Anweisung durch eine nach § 10 Satz 2 zu erlassende Bekanntmachung für ungültig und erloschen zu erklären und dem Antragsteller gegen Rückerstattung der Kosten eine weitere Ausfertigung auszustellen.

(3) Beträgt die Summe, über die die Anweisung ausgestellt war, nicht mehr als 100 *M*, so ist die Brandversicherungskammer nach Ablauf der Frist, innerhalb deren der Anspruch darauf nach dem Gesetze geltend zu machen ist, zur Auszahlung der Summe an den Berechtigten ermächtigt, auch ohne daß zuvor die Anweisung für ungültig erklärt worden ist.

§ 12. (1) Soweit über die Schädenvergütung Anweisungen ausgestellt werden, wird sie in der Regel bis zu dem Tage einschließlich verzinst, an dem die untere Verwaltungsbehörde die Anweisung gültig macht. Falls der Empfangsberechtigte die Quittung und die Beibringung der erforderlichen Nachweise vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit verzögert, kann die Verzinsung über den Zeitpunkt hinaus abgelehnt werden, zu dem die Gültigmachung der Anweisung ohne diese Verzögerung möglich gewesen wäre.

Zu § 49
des Gesetzes.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen werden das Jahr mit 360, die Monate mit 30 Tagen angelegt.



Zu § 51
des Gesetzes.

§ 13. (1) Haben über den Versicherungsfall, insbesondere wegen der Entstehungsursache polizeiliche Erörterungen stattgefunden, so sind die Akten nach deren Abschlusse, gleichgültig ob sich ein Strafverfahren vor den Justizbehörden angeschlossen hat oder nicht, an die Brandversicherungskammer zur Kenntnisnahme einzusenden. Ergibt sich gegen den Versicherungsnehmer der Verdacht, daß er den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist die Brandversicherungskammer unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben bei der Übersendung der Akten über die Schädenregelung an die Brandversicherungskammer die Entstehungsursache des Versicherungsfalles anzugeben, soweit diese nicht schon aus dem Akteninhalt zu ersehen ist, und sie nötigenfalls besonders zu erörtern.

Zu § 52
des Gesetzes.

§ 14. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Brandversicherungskammer über die Neugründung von Feuerlösch- oder Spritzenverbänden sowie über jede Änderung in deren Zusammensetzung Anzeige zu erstatten. Ebenso haben ihr die Gemeinden, die mehr als 2 v. H. der Beiträge als Beihilfen zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen erhalten, jährlich über ihre Feuerlösch- und Feuerwehrverhältnisse zu berichten, soweit dies nötig ist, um die Richtigkeit des Satzes der nach § 52 des Gesetzes bewilligten Beihilfen zu prüfen.

Zu § 54
des Gesetzes.

§ 15. (1) Die Belohnung für die erste auswärtige Spritze beträgt

30 M

wenn sie mit Zubringer und Schläuchen versehen gewesen ist, sonst

20 M,

die Belohnung für die zweite Spritze unter den gleichen Umständen

25 und 15 M.

Kommen zwei Spritzen gleichzeitig an der Brandstelle an, so erhält diejenige die erste Belohnung, die zuerst wirksam Wasser gegeben hat. Geben in einem solchen Falle beide gleichzeitig Wasser, so erhält die Spritze des entfernteren Ortes die erste Belohnung. In zweifelhaften Fällen kann die Brandversicherungskammer den Betrag der beiden Belohnungen angemessen verteilen.

(2) Spritzen selbständiger Gutsbezirke werden bei Bränden in Gemeinden, zu deren Flur der Gutsbezirk vermessen ist, nicht als auswärtige Spritzen angesehen. Das Gleiche gilt für die Spritzen der Gemeinde bei Bränden im Gutsbezirke. Für die selbständigen Gutsbezirke, die nicht zur Flur einer Gemeinde vermessen sind, ordnet die Brandversicherungskammer das Erforderliche an.

(3) Die Belohnungen werden an die Gemeinde, die gewerbliche Unternehmung oder den Gutsbezirk bezahlt, deren Spritzen die Belohnung erworben haben. Diese haben sie in angemessener Weise für die beteiligten Feuerwehren zu verwenden.

(4) Für Spritzen, deren Zylinderweite nicht mindestens 95 mm beträgt, werden Belohnungen nicht bewilligt.

§ 16. Gesuche um Baubeihilfen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, die sie mit einem Lageplan und einem Zeugnisse der Ortsbehörde, daß die nicht feuersichere Dachung bei Stellung des Gesuchs noch vorhanden oder die Brandmauer noch nicht errichtet ist, der Brandversicherungskammer vorzulegen hat.

Zu § 56
des Gesetzes.

§ 17. Der Beschluß über die Auflösung der Abteilung für Mobiliarversicherung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Zu § 61
des Gesetzes.

§ 18. (1) Die versicherten Gebäude jeder Gemeinde erhalten Nummern, unter denen sie in den Listen der Anstalt geführt werden (Listennummern). Gehören mehrere Gebäude zu einer Versicherung, so sind sie noch besonders mit Buchstaben zu bezeichnen. Die Nummer ist mindestens an einem Gebäude einer jeden Versicherung möglichst sichtbar am Haupteingang anzubringen.

Zu §§ 66 fgg.
des Gesetzes.

(2) Die Brandversicherungskammer hat über die Versicherungen einer jeden Gemeinde (Gutsbezirk) eine besondere Liste zu führen (Ortsliste), die sie den Gemeinden abschriftlich oder im Auszug mitzuteilen und regelmäßig durch Nachträge zu ergänzen hat. Außerdem hat sie Bezirkslisten für die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und eine Hauptliste zu führen.

(3) Die Neunummerierung der Versicherungen einer Gemeinde kann im Bedarfsfalle von der Brandversicherungskammer im Einverständnisse mit der Gemeinde angeordnet werden. Die der Gemeinde oder den Versicherungsnehmern dadurch entstehenden Kosten fallen der Anstalt nicht zur Last.

§ 19. Die Baupolizeibehörden haben den technischen Dienststellen der Anstalt die Baupolizeiakten im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen. Auch haben sie die Bauenden auf die Verpflichtung zur Anmeldung neuer Gebäude und wesentlicher Veränderungen insbesondere bei Baurevisionen und bei der Bauabnahme tunlichst hinzuweisen.

Zu § 80
des Gesetzes.

§ 20. Soweit die für den Lauf einer Frist maßgebenden Eröffnungen nicht an der zuständigen Stelle persönlich zu Protokoll erfolgen, sind sie nach den für die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften vorzunehmen. Die Brandversicherungskammer kann jedoch für bestimmte Arten von Zufertigungen ein vereinfachtes Verfahren anordnen.

Zu § 106
des Gesetzes.



II.

Vorschriften, die auf grund von § 114 Absatz 2 des Gesetzes erlassen werden.

A. Gebäudeversicherung.

1. Schätzung.

§ 21. (1) Die versicherten Gebäude werden durch die Beamten der technischen Dienststellen geschätzt.

(2) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswerte zur Zeit der Schätzung entsprechen.

(3) Das Ergebnis der Schätzung ist in ein Protokoll einzutragen (Schätzungsprotokoll).

(4) In der Regel sollen die auf einem Grundstück errichteten Gebäude, soweit sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, gemeinsam geschätzt und als eine Versicherung unter einer gemeinsamen Nummer, aber getrennt nach Buchstaben von der Anstalt geführt werden.

(5) Den Versicherungsnehmern ist es freigestellt, als Unterlagen für die Schätzung der Gebäude Belege beizubringen.

§ 22. (1) Die untere Verwaltungsbehörde hat jede Anmeldung in die von ihr zu führende Anmeldehilfe einzutragen und binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats dem Brandversicherungsamt die neuen Einträge in der Anmeldehilfe mitzuteilen.

(2) Die Vornahme der hiernach erforderlichen Schätzungen und die Einreichung der darüber anzufertigenden Protokolle an die Brandversicherungskammer hat in der Regel binnen zwei Monaten nach dem Eingange der Mitteilung bei dem Brandversicherungsamt zu erfolgen.

(3) Die technischen Beamten sind berechtigt, von ihnen vorgefundene versicherungspflichtige Gegenstände sowie anmeldspflichtige Veränderungen auch ohne vorgängige Anmeldung zu schätzen.

§ 23. Falls der Versicherungsnehmer die sofortige Vornahme der Schätzung beantragt und ihm der Versicherungsschein innerhalb eines Monats nach der Stellung des Antrags zugeht, so hat er eine nach dem § 25 zu berechnende Gebühr dafür zu entrichten.

§ 24. (1) Der Versicherungsnehmer kann eine neue Schätzung gegen Zahlung einer nach dem § 25 zu berechnenden Gebühr fordern, wenn vom Ablaufe des Jahres der letzten Schätzung an fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Brandversicherungskammer kann jederzeit eine neue Schätzung anordnen.

§ 25. (1) Die nach dem § 23 und dem § 24 Absatz 1 von dem Versicherungsnehmer zu zahlende Gebühr beträgt $\frac{1}{2}\text{‰}$ der auf grund der Schätzung festgestellten Versicherungssumme, mindestens aber 10 *M* und höchstens 300 *M*.

(2) Die Vornahme der gemäß dem § 23 und § 24 Absatz 1 beantragten Schätzungen kann von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 26. (1) Die Schätzung hat den Wert, den das Gebäude zur Zeit der Schätzung in neuem Zustande haben würde (Neubauwert) sowie seinen Versicherungswert zur Zeit der Schätzung festzustellen.

(2) Der Neubauwert ist nach technischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Löhne und Preise, die zur Zeit der Schätzung ortsüblich sind, zugrunde zu legen.

§ 27. Neubauwert und Versicherungswert unvollendeter Gebäude sind nur nach dem Zustand abzuschätzen, in dem der Gegenstand bei der Schätzung gefunden wird.

§ 28. (1) Alle in das Schätzungsprotokoll aufzunehmenden Einzelwerte sind so abzurunden, daß sie durch die Zahl 10 teilbar sind.

(2) Die bei der Berechnung dieser Werte sich ergebenden Zwischenbeträge von 5 *M* und mehr sind für volle 10 *M* anzusetzen, die geringeren Beträge aber unberücksichtigt zu lassen.

§ 29. Die Versicherungsbeiträge werden gemäß den Vorschriften, Grundsätzen und Tafeln der Beilage \odot ermittelt und berechnet. Solange diese gelten, sind die Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschrichtungen (§ 52 des Gesetzes) ohne Rücksicht auf die wirkliche Höhe des erhobenen Beitrags bei der Gebäudeversicherung durchgängig und ohne Berücksichtigung der Ortsgefahrenklassen (vergl. Beilage \odot unter I) nach dem Satze von 2 Pfennigen auf die Beitragseinheit zu berechnen (vergl. § 52 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 30. (1) Gegen das Ergebnis der Schätzung steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch zu, der binnen einem Monate nach der Zufertigung des Versicherungsscheins bei der unteren Verwaltungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zu begründen ist.

(2) Zur Begründung des Einspruchs ist dem Versicherungsnehmer von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag oder, falls sie es für nötig hält, amtswegen eine weitere auf höchstens einen Monat zu bemessende Frist zu gewähren.

(3) Die Begründung hat insbesondere die Tatsachen, auf die sich der Einspruch stützt, und bei Anfechtungen von Versicherungssummen die ziffermäßige Angabe des Versicherungswerts zu enthalten, den nach der Ansicht des Versicherungsnehmers die zu schätzenden Gebäude haben.

(4) Die Punkte der Schätzung, gegen welche sich der Einspruch nicht ausdrücklich richtet, gelten als nicht angefochten.

§ 31. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Einspruch ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen:

1. wenn der Einspruch nicht innerhalb der im § 30 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist, insbesondere bei der Anfechtung der Versicherungssumme keine ziffermäßige Angabe darüber enthält, welcher Versicherungswert nach der Ansicht des Versicherungsnehmers dem zu schätzenden Gebäude zukommt,
2. soweit es sich bei der Anfechtung von Versicherungssummen bei den einzelnen Gebäuden um einen Unterschied von nicht mehr als fünf vom Hundert der bei der Schätzung gefundenen Versicherungssumme handelt,
3. wenn bei der Anfechtung der Beitragshöhe die Beachtung der Beschwerdepunkte keine Änderung der Beitragsleistung des Versicherungsnehmers zur Folge haben würde.

§ 32. (1) Wird der Einspruch für zulässig erachtet, so hat die untere Verwaltungsbehörde eine Nachprüfung der Schätzung durch den technischen Beamten herbeizuführen.

(2) Der Nachprüfungstermin soll in der Regel binnen zwei Monaten nach dem Eingange der Einspruchserklärung bei dem Brandversicherungsamte stattfinden. Dem Versicherungsnehmer ist er rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 33. (1) Das Ergebnis der Nachprüfung ist dem Versicherungsnehmer entweder im Termine durch den technischen Beamten oder durch die untere Verwaltungsbehörde unter Hinweis auf die Berufungsfrist (§ 34) bekannt zu geben.

(2) Das bei Abweichungen des Ergebnisses von der angefochtenen Schätzung neu auszufertigende Schätzungsprotokoll tritt an die Stelle des angefochtenen und setzt dieses außer Kraft.

§ 34. Das Ergebnis der Nachprüfung kann von dem Versicherungsnehmer mit der Berufung angefochten werden. Diese ist binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe dieses Ergebnisses schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ist die Bekanntgabe im Termine erfolgt, so kann die Berufung sofort zu Protokoll des technischen Beamten angebracht werden.

§ 35. (1) Über die Berufung entscheidet die Brandversicherungskammer.

(2) Diese hat sie ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen:

1. wenn die im § 34 vorgeschriebene Frist versäumt ist,
2. soweit es sich bei der Anfechtung von Versicherungssummen nach den Angaben des Versicherungsnehmers bei den einzelnen Gebäuden um einen Unterschied von

nicht mehr als fünf vom Hundert der bei der Nachprüfung gefundenen Versicherungssummen handelt. Die Berechnung des Unterschieds erfolgt mangels neuer Angaben nach den dem Einspruche zugrunde liegenden ziffermäßigen Angaben,

3. wenn bei der Anfechtung der Beitragshöhe die Beachtung der Beschwerdepunkte keine Änderung der Beitragsleistung gegenüber dem Ergebnisse der Nachprüfung zur Folge haben würde.

§ 36. (1) Ist die Berufung zulässig, so hat der Entscheidung durch die Brandversicherungskammer eine Prüfung und Begutachtung durch den Berufungsausschuß voranzugehen.

(2) Dieser besteht aus:

1. einem von der Brandversicherungskammer als Obmann zu ernennenden technischen Beamten der Anstalt,
2. aus zwei von der unteren Verwaltungsbehörde zu berufenden eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen.

§ 37. (1) Der Berufungsausschuß hat das Nötige an Ort und Stelle zu ermitteln. Hierzu ist das Brandversicherungsamt zuzuziehen und zu hören. Dem Versicherungsnehmer ist von dem Termine rechtzeitig Kenntnis zu geben.

(2) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Können die Ermittlungen des Berufungsausschusses infolge groben Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht in gehöriger Weise stattfinden, so ist die Berufung abzuweisen und der Versicherungsnehmer zur Tragung der Kosten gemäß dem § 42 verpflichtet.

§ 38. Bei der Ermittlung des Neubauwerts und des Versicherungswerts ist, wenn die Aufstellung einer gemeinsamen Berechnung nicht möglich ist, der Durchschnitt der von den Mitgliedern des Berufungsausschusses aufzustellenden drei ausführlichen Berechnungen maßgebend. Im übrigen gilt Stimmenmehrheit.

§ 39. (1) Richtet sich die Berufung gegen die Höhe der Versicherungssumme, so ist sie insoweit als unbegründet abzuweisen, als der Unterschied in den Ergebnissen der Nachprüfung und der Berechnung des Berufungsausschusses hinsichtlich der Versicherungswerte der einzelnen Gebäude nicht mehr als fünf vom Hundert der bei der Nachprüfung gefundenen Versicherungssumme beträgt.

(2) Auch in diesem Falle sind aber die im Schätzungsprotokoll aufgeführten Einzelwerte abzuändern, insoweit sie nach den Berechnungen des Berufungsausschusses gegenüber den Ergebnissen der Nachprüfung eine Veränderung von mehr als fünf vom Hundert



erfahren. Im übrigen bleibt, insoweit die Berufung abgewiesen wird, das Ergebnis der Nachprüfung maßgebend.

§ 40. Im Nachprüfungs- und Berufungsverfahren können die Ergebnisse der Schätzung oder Nachprüfung auch zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abgeändert werden.

§ 41. (1) Die Brandversicherungskammer ist bei ihrer Entscheidung an die von dem Berufungsausschuß ermittelten Ergebnisse gebunden. Sie kann jedoch das Verfahren wegen wesentlicher Formfehler aufheben und die nochmalige Prüfung und Begutachtung durch einen Berufungsausschuß anordnen.

(2) Soweit ihre Entscheidung auf ziffermäßigen Feststellungen des Berufungsausschusses beruht, ist sie endgültig.

§ 42. Wird die Berufung auf Grund des Berufungsverfahrens ganz oder in den wesentlichen Punkten abgewiesen, so hat der Versicherungsnehmer eine Gebühr von 1‰ der angefochtenen Versicherungssumme, mindestens aber 30 M und höchstens 300 M zu bezahlen.

2. Schädenregelung.

§ 43. (1) Ein Vollschaden liegt vor, wenn ein Gebäude entweder völlig zerstört oder derart beschädigt worden ist, daß die erhalten gebliebenen Teile bei der Wiederherstellung des vorigen Standes nicht benutzt werden können.

(2) Vollschäden werden, soweit sich nicht aus dem § 33 des Gesetzes etwas anderes ergibt, nach Höhe der vollen Versicherungssumme vergütet. Bei der Schädenermittlung ist jedoch der Wert der noch brauchbaren Überreste des Gebäudes unter Abrechnung des Aufwandes für die Abtragung und die Räumung der Schädienstelle von Schutt von der Versicherungssumme abzuziehen.

§ 44. (1) Ein Teilschaden liegt vor, wenn das Gebäude wiederhergestellt werden kann und dazu nur teilweise Herstellungen oder Ausbesserungen notwendig sind.

(2) Bei Teilschäden verhält sich die zu gewährende Vergütung zum Wiederherstellungsaufwande wie die Versicherungssumme, oder wenn diese höher ist als der Versicherungswert, wie dieser zu dem im Schätzungsprotokoll eingetragenen Neubauwerte. Als Wiederherstellungsaufwand gilt dabei der Aufwand, der nach dem Verhältnisse dieses Neubauwerts zur Wiederherstellung des zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls bestehenden Zustandes des Gebäudes erforderlich ist.

(3) Bei der Berechnung ist der gegen den Räumungsaufwand etwa überschießende Wertsbetrag gewonnener loser Materialien entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Beträgt der Aufwand zur Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes nicht mehr als 100 M, so ist von einer Berechnung gemäß dem Absatz 2 abzusehen und der volle Aufwand zu vergüten.

§ 45. (1) Tritt, bevor ein Teilschaden an einem Gebäude beseitigt ist, abermals ein Versicherungsfall an diesem ein, so sind, falls eine getrennte Feststellung der Schäden möglich ist, bei der Berechnung der Vergütung als Neubauwert und Versicherungssumme oder Versicherungswert die Summen zugrunde zu legen, die sich ergeben, wenn man von dem im Schätzungsprotokoll eingetragenen Neubauwerte den bei der Würderung des ersten Teilschadens berechneten Wiederherstellungsaufwand und von der ursprünglichen Versicherungssumme oder dem Versicherungswerte die erste Vergütung in Abzug bringt.

(2) Wertserhöhungen, die sich aus der Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes ergeben, unterliegen der Versicherung auch vor der Neu anmeldung bis zur ursprünglichen Höhe der Versicherungssumme. Der Neubauwert ist in diesem Falle nach dem Zustande zur Zeit des Eintritts des zweiten Versicherungsfalls festzusetzen.

(3) Werts minderungen, die nach dem Eintritte des ersten Versicherungsfalls eingetreten sind, sind bei der Berechnung der beim Eintritt eines zweiten Versicherungsfalls zu gewährenden Schäden vergütung zu berücksichtigen, wobei Neubau- und Versicherungswert nach dem Zustande zur Zeit des Eintritts des zweiten Versicherungsfalls festzusetzen sind.

§ 46. (1) Die Entscheidung der Brandversicherungskammer über die Höhe der Schäden vergütung ergeht auf grund des nachstehend geordneten Würdungsverfahrens und kann, soweit sie auf den ziffermäßigen Feststellungen des Würdungsverfahrens beruht, im Verwaltungswege nicht angefochten werden (vergl. jedoch § 47 des Gesetzes).

(2) Die Höhe des Schadens wird durch die technischen Beamten der Brandversicherungsämter an Ort und Stelle geschätzt (Würderung). Hierbei ist in wichtigeren Fällen ein Ortszeuge zuzuziehen, den die Gemeindebehörde, für selbständige Gutsbezirke die Amtshauptmannschaft und in dringenden Fällen der technische Beamte ernennt.

(3) Der Versicherungsnehmer ist zur Teilnahme am Würdetermin aufzufordern.

(4) Über die Würderung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Teilnehmern durch Vorlesen bekannt zu geben und von ihnen zu unterschreiben ist.

(5) Ist der Versicherungsnehmer im Würdetermin nicht zugegen oder vertreten gewesen, so ist ihm das Ergebnis durch die untere Verwaltungsbehörde unter Hinweis auf die im § 48 vorgeschriebene Einspruchsfrist bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift des Würdungsprotokolls, soweit es ihn betrifft, auf seine Kosten zu erteilen.



§ 47. Auf die Anfechtung des bei der Würderung des Schadens durch den technischen Beamten ermittelten Ergebnisses werden die Vorschriften über die Anfechtung des Schätzungsergebnisses in den §§ 30 Absatz 3 und 4, 32 Absatz 1, 33, 34, 36 bis 40, 41 Absatz 1, 42 entsprechend angewendet. An Stelle der §§ 30 Absatz 1 und 2, 31, 32 Absatz 2 und 35 treten die Vorschriften der §§ 48 bis 50.

§ 48. (1) Gegen das Ergebnis der Würderung steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch zu, der binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Würderungsergebnisses bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen und zu begründen ist. Findet die Bekanntgabe im Würderungstermine selbst statt, so kann der Einspruch sofort zu Protokoll des technischen Beamten eingelegt werden. Zur Begründung des Einspruchs ist dem Versicherungsnehmer von der unteren Verwaltungsbehörde auf Antrag oder, falls sie es für nötig hält, amtswegen eine weitere auf höchstens eine Woche zu bemessende Frist zu gewähren.

(2) Der Nachprüfungstermin soll binnen zwei Wochen nach dem Eingange der Einspruchserklärung bei dem Brandversicherungsamt stattfinden. Dem Versicherungsnehmer ist er rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Auf den Nachprüfungstermin werden die Vorschriften des § 46 Absatz 2 bis 5 entsprechend angewendet.

§ 49. Der Einspruch ist von der unteren Verwaltungsbehörde ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen:

1. wenn er nicht innerhalb der im § 48 vorgeschriebenen Frist eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist, insbesondere keine ziffermäßigen Angaben über die Höhe der beanspruchten Schädenvergütung enthält,
2. soweit es sich bei den einzelnen Gebäuden um einen Unterschied von nicht mehr als fünf vom Hundert der bei der Würderung berechneten Schädenvergütung handelt.

§ 50. Über die Berufung entscheidet die Brandversicherungskammer. Diese hat sie ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen:

1. wenn die in den §§ 34, 47 vorgeschriebene vierzehntägige Frist veräumt ist,
2. soweit es sich bei den einzelnen Gebäuden um einen Unterschied von nicht mehr als fünf vom Hundert der bei der Nachprüfung berechneten Schädenvergütung handelt. Der Unterschied wird mangels neuer Angaben nach den dem Einspruche zugrunde liegenden ziffermäßigen Angaben berechnet.

§ 51. Gehen der Brandversicherungskammer gegen die von den technischen Beamten bei der Würderung oder Nachprüfung ermittelten Ergebnisse Bedenken bei, so kann sie

eine erneute Würdigung oder Nachprüfung durch den gleichen oder einen anderen Beamten anordnen. Auch die erneute Würdigung oder Nachprüfung kann der Versicherungsnehmer gemäß den §§ 47 bis 50 anfechten.

§ 52. Geht eine Anmeldung gemäß dem § 74 des Gesetzes oder der Antrag auf Schadenersatz von einem der im § 101 des Gesetzes genannten Berechtigten aus, so werden die §§ 30 bis 42, 46 bis 50 auf ihn entsprechend angewendet. An Stelle der Zufertigung des Versicherungsscheins (§ 30) tritt die schriftliche Eröffnung des Ergebnisses der Schätzung an den Berechtigten. Für die durch das Verfahren etwa entstehenden Kosten haften der Versicherungsnehmer und der Berechtigte als Gesamtschuldner.

B. Mobiliar- (Maschinen-)Versicherung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 53. (1) Bei der Abteilung für Mobiliarversicherung können versichert werden alle Maschinen, Apparate und Vorrichtungen, sobald sie in eine Betriebsanlage zum Zwecke der Aufstellung eingebracht sind.

(2) Zugleich mit den im Absatz 1 genannten Gegenständen können die zu ihnen gehörigen Ersatzteile und Hilfsgegenstände sowie die zum Ersatz vorhandenen Maschinen, Apparate usw. und die Gründungen der Maschinen versichert werden.

(3) Die Ersatzteile und Hilfsgegenstände können als ein Inbegriff von Sachen in der Weise versichert werden, daß die jeweils vorhandenen Gegenstände dieser Art davon ergriffen werden.

§ 54. Die versicherten Gegenstände werden beim Beginne oder der Erweiterung der Versicherung von den technischen Beamten zum Zwecke der Feststellung der Versicherungssummen und der Versicherungsbeiträge geschätzt. Auf diese Schätzung werden die für die Schätzung bei der Gebäudeversicherung geltenden Vorschriften (§§ 21 bis 42) entsprechend angewendet. Solange danach die Versicherungsbeiträge gemäß den Vorschriften, Grundrissen und Tafeln der Beilage \odot ermittelt und berechnet werden (vergl. § 29), sind die Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöscheinrichtungen (§ 52 des Gesetzes) ohne Rücksicht auf die wirkliche Höhe des erhobenen Beitrags nach dem Satze von 3 Pfennigen auf die Beitragseinheit zu berechnen.

§ 55. Die Versicherung kann zum vollen bei der Schätzung ermittelten Wert oder zu einem Bruchteile davon sowie auch für einen bestimmten Teil der versicherungsfähigen Gegenstände einer Betriebsanlage abgeschlossen werden.

§ 56. Die Anstalt kann vereinbaren, daß der Versicherungsnehmer einen Teil des Gesamtwerts, höchstens aber zwanzig vom Hundert oder bestimmte Gegenstände nicht anderweit versichern darf, und daß sie zum sofortigen Rücktritte von der Versicherung berechtigt sein soll, falls der Versicherungsnehmer diese Vereinbarung nicht einhält.

§ 57. (1) Ein etwaiger Mehrbestand oder Mehrwert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls infolge von Neuanschaffungen oder Wertserhöhungen durch Ersatz oder Umbau kann mit einer Bauzuschusse summe vorversichert werden. Die Bauzuschusse summe soll in der Regel zwanzig vom Hundert der Versicherungssumme nicht überschreiten und unterliegt dem durchschnittlichen Beitragsätze der gemeinsam versicherten Gegenstände unter Abrundung auf 0,1‰ nach oben.

(2) Diese Vorversicherung kann auch nur für die in einem einzelnen Gebäude der Betriebsanlage befindlichen Gegenstände genommen werden. Der Beitrag richtet sich dann nach dem Beitragsätze für die versicherten Gegenstände dieses Gebäudes.

(3) Auch ohne Vorversicherung treten ohne weiteres bis zur Höhe der geltenden Versicherungssumme die Gegenstände in die Versicherung ein, die als Ersatz beseitigter versicherter Gegenstände in die Betriebsanlage eingebracht werden.

§ 58. Umfaßt eine Betriebsanlage mehrere Gebäude, so besteht für die versicherten Gegenstände ohne weiteres Freizügigkeit innerhalb der Betriebsanlage, soweit diese der Versicherung unterliegt. Die Anstalt ist jedoch berechtigt, die Freizügigkeit ganz oder teilweise auszuschließen oder eine angemessene Erhöhung der Beiträge dafür zu fordern.

2. Antrag auf Versicherung.

§ 59. Der Abschluß oder die Erweiterung der Versicherung ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Brandversicherungskammer, der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Brandversicherungsamte zu beantragen. Dem Antrag ist ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände in doppelter Ausfertigung nach dem von der Brandversicherungskammer vorzuschreibenden Vordruck und unter genauer Beantwortung der darin gestellten Fragen beizufügen.

§ 60. Die Annahme des Antrags steht im Ermessen der Anstalt und kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 61. (1) Wird der Antrag von der Anstalt angenommen, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Versicherung sofort in die Anmelde liste einzutragen.

(2) Von der Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 62. Der Antrag erlischt, wenn dem Antragsteller nicht binnen zwei Wochen die Benachrichtigung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags zugeht.

3. Beginn und Ende der Versicherung.

§ 63. Die Versicherung beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dem Eingange der Annahmeerklärung der Anstalt bei der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 64. Die Versicherung erlischt:

- a) wenn die sämtlichen versicherten Gegenstände völlig zerstört werden,
- b) wenn sie dauernd betriebsunfähig oder dauernd außer Betrieb gestellt werden,
- c) wenn sie von dem im Versicherungsschein angegebenen Orte entfernt werden, soweit nicht nach dem § 58 Freizügigkeit besteht,
- d) durch Kündigung.

§ 65. (1) Ist ein Teil der versicherten Gegenstände völlig zerstört worden, so läuft vorbehaltlich der Vorschrift des § 69 die Versicherung für die übrigen Gegenstände weiter.

(2) Ueberdies kann vereinbart werden, daß die Versicherung im vollen Umfange weiterläuft und die an Stelle der zerstörten neu einzubringenden und aufzustellenden Gegenstände ohne weiteres in die Versicherung eintreten. Für die Haftung der Anstalt und die Höhe der Beitragsleistung bleibt dann bis zur Neuanmeldung die bisherige Schätzung maßgebend.

4. Kündigung.

§ 66. Die Kündigung hat bei einer der im § 59 genannten Stellen schriftlich zu erfolgen. Bei der unteren Verwaltungsbehörde kann sie auch zu Protokoll angebracht werden.

§ 67. Das Kündigungsrecht steht beiden Teilen zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

§ 68. Die Anstalt kann das Versicherungsverhältnis ohne Rücksicht auf die Vorschriften des § 67 unter Einhaltung einer ein- bis sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen,

- a) wenn der Versicherungsnehmer die allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften oder die in dieser Beziehung vereinbarten oder sonst gestellten Bedingungen nicht einhält,
- b) wenn der Versicherungsnehmer die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt und eine ihm gesetzte Zahlungsfrist von einem Monate nicht einhält,
- c) wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet wird.

§ 69. (1) Sind durch den Eintritt des Versicherungsfalls die versicherten Gegenstände nur teilweise zerstört oder beschädigt worden, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach der Eröffnung der Feststellung der Schädenvergütung an den Versicherungsnehmer zulässig. Die Anstalt hat eine Kündigungsfrist von einem Monate einzuhalten; der Versicherungsnehmer ist an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

(3) Kündigt der Versicherungsnehmer, so hat er gleichwohl die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen. Kündigt die Anstalt, so sind die Beiträge nur für die abgelaufene Versicherungszeit zu bezahlen.

§ 70. Die Anstalt kann aus Billigkeitsgründen das Versicherungsverhältnis auf Ansuchen des Versicherungsnehmers auch ohne Kündigung aufheben.

5. Versicherungsbeiträge.

§ 71. (1) Die Beitragspflicht tritt ein mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Versicherung beginnt.

(2) Sie hört auf

a) in den Fällen des § 64 unter a und d mit Ablauf des Monats, in dem die Zerstörung erfolgt oder das Versicherungsverhältnis infolge der Kündigung erloschen ist,

b) in den Fällen des § 64 unter b und c mit Ablauf des Monats, in dem die dauernde Betriebsunfähigkeit der versicherten Gegenstände, ihre dauernde Außerbetriebsetzung oder ihre Entfernung aus dem im Versicherungsschein angegebenen Orte angemeldet oder festgestellt worden ist.

(3) Auf Erhöhungen oder Verminderungen der Beiträge werden diese Vorschriften entsprechend angewendet.

§ 72. Stellen sich bei Schätzungen nicht angemeldete Änderungen heraus, die eine Verminderung der Beiträge zur Folge haben, so sind diese gleichwohl bis zum Ende des Monats, in welchem die Schätzung stattfindet, in ihrer bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

§ 73. (1) Ergibt sich für das letzte dem Erlöschen eines Versicherungsverhältnisses vorhergehende Rechnungsjahr ein Fehlbetrag, so kann der ausscheidende Versicherungsnehmer zur Deckung des Fehlbetrags durch Nachschüsse anteilig im Verhältnisse der von ihm für das letzte Jahr zu leistenden Beiträge zur Gesamtheit der Beiträge herangezogen werden.

(2) Wenn eine Versicherung für einen Teil der versicherten Gegenstände erlischt, so bleibt der Versicherungsnehmer für diese gemäß dem Absatz 1 nachschußpflichtig.

(3) Die Nachschüsse dürfen nicht mehr betragen als einen ordentlichen Jahresbeitrag und dürfen nur erhoben werden, wenn die Rücklage nach dem Abschlusse des letzten Jahres nicht mehr ein Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe erreicht.

(4) Auf die Erhebung der Nachschüsse werden die Vorschriften über die Erhebung der Beiträge angewendet.

6. Anzeigepflicht.

§ 74. (1) Im Laufe der Versicherung hat der Versicherungsnehmer schriftlich oder mündlich bei einer der im § 59 genannten Stellen, nötigenfalls unter Beifügung des vorgeschriebenen Verzeichnisses, Anzeige zu erstatten,

- a) wenn zu den versicherten Gegenständen neue versicherungsfähige Gegenstände hinzukommen oder der Wert der versicherten Gegenstände sich wesentlich ändert, es sei denn, daß der § 57 einschlägt,
- b) wenn versicherte Gegenstände aus dem im Versicherungsschein angegebenen Orte entfernt werden, es sei denn, daß der § 58 einschlägt,
- c) wenn versicherte Gegenstände dauernd betriebsunfähig oder dauernd außer Betrieb gestellt werden.

(2) Anzeigen gemäß dem Absatz 1 unter b und c sind von der unteren Verwaltungsbehörde sofort in die Anmeldeliste einzutragen.

§ 75. Ist die Versicherung vor der betriebsfertigen Aufstellung der versicherten Gegenstände abgeschlossen worden, so ist die Aufstellung zur Herbeiführung der Schätzung anzuzeigen.

7. Versicherungswert.

§ 76. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes.

8. Erhöhung der Gefahr.

§ 77. (1) Nach der Annahme der Versicherung durch die Anstalt darf der Versicherungsnehmer ohne deren Einwilligung keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Anstalt vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dies der Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Tritt nach der Annahme der Versicherung eine Erhöhung der Gefahr, unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Er-



höhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

(4) Wird eine der Vorschriften in Absatz 1 bis 3 verletzt, so kann unter den im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 §§ 23 bis 30 bestimmten Voraussetzungen die Anstalt das Versicherungsverhältnis kündigen oder von ihrem Rechte der Befreiung von der Leistungspflicht Gebrauch machen.

9. Veräußerung der versicherten Gegenstände.

§ 78. (1) Werden die versicherten Gegenstände von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Die Veräußerung ist bei einer der im § 59 genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für die Beiträge, die auf das zur Zeit des Eintritts laufende Jahr entfallen, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(4) Die Anstalt hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen sie begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie von ihr Kenntnis erlangt hat. Die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden entsprechend angewendet.

§ 79. (1) Die Anstalt ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Anstalt es nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkte ausübt, in dem sie von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einem Monate nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in dem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer der Anstalt die Beiträge bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu bezahlen. Der Erwerber haftet in diesem Falle nicht für die Beiträge.

§ 80. Erstreckt sich die Zwangsversteigerung auf die versicherten Gegenstände, so werden die Vorschriften der §§ 78 und 79 entsprechend angewendet.

10. Schädenvergütung.

§ 81. (1) Die Höhe der Schädenvergütung wird im Würdungsverfahren ermittelt, auf das die Vorschriften der §§ 46 bis 52 entsprechend angewendet werden, soweit nachstehend nichts anderes angeordnet wird.

(2) Bei der Schadenwürdigung werden zur Ermittlung des bei dem Eintritte des Versicherungsfalls bestehenden Versicherungswerts in der Regel zwei bis vier vom Hundert der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr nach Ablauf des ersten vollen Jahres von der letzten Schätzung an abgezogen, jedoch nur auf die Dauer von zehn Jahren.

(3) Das Jahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, wird dabei als volles Jahr gerechnet.

(4) Ergibt sich aus besonderen Gründen ein geringerer oder höherer Versicherungswert, so ist dieser vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 32 bis 34 des Gesetzes maßgebend.

§ 82. Die Anstalt ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise den durch den Versicherungsfall verursachten Aufwand für die Reinigung der versicherten Gegenstände dem Versicherungsnehmer in voller Höhe zu vergüten.

§ 83. Die Schädenvergütung wird dem Berechtigten zur freien Verfügung ausgezahlt.

§ 84. Der Anspruch auf die Schädenvergütung erlischt, wenn diese nicht binnen zwei Jahren nach dem Eintritte des Versicherungsfalls erhoben wird.

11. Doppelversicherung.

§ 85. (1) Sind die zur Versicherung angemeldeten Gegenstände gegen dieselbe Gefahr bereits bei privaten Versicherungsunternehmungen versichert oder wird im Laufe der Versicherung eine Doppelversicherung abgeschlossen, so hat der Versicherungsnehmer dies der Anstalt anzuzeigen.

(2) Die Anstalt kann für den Fall einer Doppelversicherung das Versicherungsverhältnis binnen einem Monat nach Kenntnisaufnahme ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 86. Wird der Anstalt erst nach der Stellung des Antrags auf Abschluß der Versicherung bekannt, daß eine Doppelversicherung besteht, so ist die Entschliebung auf den Antrag, oder, falls die Annahme bereits erfolgt ist, die Schätzung vorläufig auszusetzen. Wird hierauf die Versicherung abgelehnt oder gemäß dem § 85 Absatz 2 gekündigt, so hat der Antragsteller die infolge der Stellung des Antrags etwa erwachsenen Reisekosten und Tagegelder der technischen Beamten der Anstalt zu tragen.



III.

Schlussbestimmung.

§ 87. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

(2) Aufgehoben werden mit dem gleichen Zeitpunkte:

die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Landes=Immobilien=Brandversicherungsanstalt vom 18. November 1876 (G.= u. V.=Bl. S. 509),

die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1886, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes=Immobilien=Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend; vom 14. Oktober 1886 (G.= u. V.=Bl. S. 237),

die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1892, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes=Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend usw.; vom 30. Mai 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 217).

Dresden, den 15. Oktober 1910.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Gschädt.

Benndorf.



Beilage

I.

Allgemeine Vorschriften über die Festsetzung und Erhebung der Beiträge.

1.

(1) Die Höhe der Beiträge wird nach Beitragsklassen abgestuft. In jeder Beitragsklasse wird eine bestimmte Zahl von Beitragseinheiten auf je 100 *M* Versicherungssumme gelegt. Die Beitragsklassen und Beitragseinheiten werden nach den unter II wiedergegebenen Grundsätzen und nach den Tafeln A 1, 2, 3, B und C unter III ermittelt. Die Brandversicherungskammer ist ermächtigt, im Einzelfalle bei der Bemessung der Beiträge von dem Ergebnisse der Berechnung abzuweichen.

(2) Der ordentliche Beitrag beträgt drei Pfennige auf die Einheit, kann aber nach Bedarf erhöht oder vermindert werden (vergl. § 14 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes).

2.

(1) Ist bei der Gebäudeversicherung für ein Jahr nicht die Erhebung des vollen ordentlichen Beitragslaufes von drei Pfennigen auf die Einheit erforderlich, so werden die Beiträge nicht gleichmäßig für alle Einheiten, sondern verschieden unter Berücksichtigung der Ortsgefahr der Gemeinden herabgesetzt.

(2) Die Ortsgefahr wird nach dem Verhältnisse berechnet, in dem nach dem Ergebnisse der letzten zehn Jahre, für welche Abrechnungen vorliegen, die Summe der den Versicherungsnehmern einer Gemeinde bewilligten Schädenvergütungen zu der Summe der von ihnen bezahlten Versicherungsbeiträge steht.

3.

(1) Nach Maßgabe dieses Verhältnisses werden sämtliche Gemeinden in vier Klassen (Ortsgefahrenklassen) eingeteilt.

(2) Es umfassen

Klasse I die Gemeinden mit einem Verhältnisse von höchstens 1 : 4,

Klasse II die Gemeinden mit einem Verhältnisse von mehr als 1 : 4 bis höchstens 2 : 4,

Klasse III die Gemeinden mit einem Verhältnisse von mehr als 2 : 4 bis höchstens 4 : 4,

Klasse IV die Gemeinden mit einem Verhältnisse von mehr als 4 : 4.

4.

- (1) Bei einer Herabsetzung des Jahresbeitrags ist in der Weise zu verfahren, daß soweit möglich auf die Einheit erlassen werden
zunächst der Klasse I ein halber Pfennig,
weiterhin der Klasse II ein halber Pfennig und gleichzeitig der Klasse I ein weiterer halber Pfennig,
ferner der Klasse III ein halber Pfennig und gleichzeitig den Klassen I und II je ein weiterer halber Pfennig,
schließlich der Klasse IV ein halber Pfennig und gleichzeitig den Klassen I bis III je ein weiterer halber Pfennig.
- (2) Eine weitere Herabsetzung ist nicht statthaft.

5.

Bei der Feststellung der Ortsgefahr werden die selbständigen Gutsbezirke zu den Gemeinden gerechnet, zu deren Flur sie vermessen sind. Soweit die selbständigen Gutsbezirke nicht zu der Flur einer Gemeinde vermessen sind, bestimmt nötigenfalls die Brandversicherungskammer, zu welcher Gemeinde die zu ihnen gehörenden Gebäude zu rechnen sind.

6.

Die Brandversicherungskammer hat die Gemeinden aller vier Jahre erneut nach Ortsgefahrenklassen einzuteilen.

II.

Grundsätze für die Einschätzung der versicherten Gebäude und Maschinen zur Beitragsleistung.

A. Gebäude.

Artikel 1.

Die Gefahr wird bemessen

- a) unmittelbar nach der Bauart, Einrichtung und Benutzung des Gebäudes selbst (eigene Gefahr);
- b) mittelbar nach der Möglichkeit der Ansteckung durch andere Gebäude (Ansteckungsgefahr).

Artikel 2.

Bei der Bemessung der eigenen Gefahr werden unterschieden

- A. Gebäude ohne Feuerungsanlagen,
- B. Gebäude mit vorchriftsmäßigen Feuerungsanlagen,
- C. Gebäude mit nicht vorchriftsmäßigen Feuerungsanlagen,
- D. Gebäude mit feuersicherer (harter) Dachung,
- E. Gebäude mit nicht feuersicherer (weicher) Dachung.

Ferner werden die Gebäude eingeteilt

- F. nach dem Verhältnisse ihrer brennbaren und leicht zerstörbaren Teile zu den unverbrennbaren und schwer zerstörbaren Teilen. Dieses Verhältnis wird in Zehnteilen der für das Gebäude ermittelten Versicherungssumme ausgedrückt;
- G. nach ihrer Benutzungs- und Betriebsweise (vergl. Artikel 3),
- H. nach ihrer Bewaffnung mit Blitzableitern.

Artikel 3.

Nach ihrer Benutzungs- und Betriebsweise werden die Gebäude in neun Abteilungen eingeteilt. Es umfassen

Abteilung I

die vorzugsweise gefahrlosen Gebäude (wie Kirchen, Turmgebäude, Kapellen, Sakristeigebäude, Vorhallen von Kirchen, Parentationshallen, Ein- und Durchgangsgebäude an Kirchen und Friedhöfen usw.);

Abteilung II

die Gebäude, die zu Wohnungen, zum Betriebe der gewöhnlichen Hausindustrie oder zu sonstigen hauswirtschaftlichen Zwecken benutzt werden, sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, sofern bei diesen nicht besondere gefahrerhöhende Umstände zu berücksichtigen sind; ferner Wohngebäude mit eingebauten Ställen und Schuppen und Gebäude, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienen, vorausgesetzt, daß keine größeren Vorräte brennbarer Stoffe darin aufbewahrt werden;

Abteilung III

- a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen nicht brennbarer Flüssigkeiten,
- b) gewerblichen Zwecken dienende Gebäude mit vorwiegend eisernen Maschinen und Triebwerken,
- c) Gebäude, die zum Trocknen von Stoffen und Gegenständen mittels Dampf- oder Warmwasserheizung oder von nicht brennbaren Stoffen mittels Ofenheizung bestimmt sind,

- d) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmieden und Walzen von Metallen,
- e) Gebäude, die zur Herstellung oder Verarbeitung nicht leicht brennbarer Stoffe und Gegenstände bestimmt sind,
- f) Gebäude, die als Niederlagen von brennbaren Stoffen und Gegenständen dienen, wenn diese in einem festen, gepreßten oder verpackten und daher nicht leicht entzündlichen Zustande aufbewahrt werden;

Abteilung IV

- a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen brennbarer nicht leicht entzündlicher Flüssigkeiten und Stoffe,
- b) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmelzen von Metallen oder Erzen,
- c) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erhärten und Brennen nicht brennbarer Stoffe mit Ausnahme der Ziegelbrennöfen mit nicht massivem Überbau und der Ziegelscheunen mit Wärmetrocknerei durch besondere Heizung,
- d) Gasbereitungsanstalten,
- e) Gebäude, die zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande bestimmt sind und vorwiegend eiserne Maschinen und Triebwerke haben,
- f) gewerblichen Zwecken dienende Gebäude mit vorwiegend eisernen Maschinen, aber hölzernen Triebwerken,
- g) Gebäude, die als Niederlagen brennbarer Stoffe dienen, wenn diese Stoffe in einem mehr lockeren, flüssigen oder ähnlichen Zustande aufbewahrt werden, in dem sie leichter entzündlich sind,
- h) Gebäude, die, ohne die vollständige Bauart von Schauspielhäusern zu haben, zeitweise zu theatralischen oder ähnlichen Vorstellungen verwendet werden;

Abteilung V

- a) alle dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden und bei den Gehöften befindlichen Scheunen, Wirtschafts-, Schuppen- und anderen Gebäude, die zur Aufbewahrung von Stroh, Heu, Grumt und sonstigen dürren Futtermitteln, Streu, Flachs, Hanf, Werg, Holz und anderen Brennstoffen, Rinden, Getreide in größerer Menge, Tabak und ähnlichen leicht entzündlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen,
- b) die unter a genannten Gebäude, in denen sich zugleich massive und von den übrigen Räumen vollständig massiv abgetrennte Stallungen befinden;

Abteilung VI

- die unter V a genannten Gebäude, wenn sich darin nicht vollständig massiv abgetrennte Stallungen befinden;

Abteilung VII

- a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen leicht entzündlicher und feuergefährlicher Flüssigkeiten und Stoffe,
- b) Gebäude, die zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande bestimmt sind, wenn die vorhandenen Maschinen und Triebwerke vorwiegend hölzern sind,
- c) Gebäude, die zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande dienen, wenn die vorhandenen Maschinen und Triebwerke vorwiegend eisern sind,
- d) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken, Schleifereien usw. für brennbare Stoffe, wenn die vorhandenen Maschinen und Triebwerke vorwiegend eisern sind,
- e) Gebäude, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie mechanische Vorrichtungen mit vorwiegend hölzernen Maschinen und Triebwerken enthalten,
- f) Gebäude, die als Niederlagen für leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände mit Ausnahme von explodierbaren Stoffen dienen,
- g) Gebäude, die Einrichtungen zum Warentrocknen durch unmittelbare Ofenheizung oder durch Heizung mit unmittelbar erwärmter Luft enthalten, wenn die Stoffe und Gegenstände nicht leicht entzündlich sind; ferner Gebäude mit Darren aus nicht völlig unbrennbarem Material und mit Rauchdarren ausschließlich der Flach- und Hanfdarrenegebäude,
- h) die unter Va genannten, dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Gebäude, die getrennt vom Gehöfte stehen,
- i) Ziegelbrennereien mit nicht völlig massivem Überbau und Ziegeltrokenscheunen mit Warmtrocknerei, gleichgültig ob die Heizung durch die Ziegelbrennöfen oder in anderer Weise unmittelbar erfolgt;

Abteilung VIII

- a) Gebäude, die zur Herstellung von Lack- und Firnisfarben und Druckerchwärze dienen, sowie Pechhütten,
- b) Gebäude, die zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bestimmt sind, wenn die vorhandenen Maschinen und Triebwerke vorwiegend hölzern sind,
- c) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken und Schleifereien für brennbare Stoffe, wenn die vorhandenen Maschinen und Triebwerke vorwiegend hölzern sind;

Abteilung IX

- a) Gebäude, die zur Herstellung oder als Niederlagen von Zündwaren oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen, von Mineral- und ätherischen Ölen sowie von brennbaren Gasen dienen,



- b) Rußhütten,
- c) Flach- und Hanfdarrgebäude,
- d) Wigognespinnereien,
- e) Schauspielhäuser.

Artikel 4.

Für die Gebäude aller Arten von Spinnereien und verwandter Betriebe, in denen die Wolf-, Schlag- oder sonstigen Reinigungs- oder Vorbereitungsmaschinen einschließlich der Sechelmashinen und BergkrempeIn nicht von den übrigen Maschinen und Borräten getrennt sind und sich nicht in besonderen, feuersicher hergestellten Räumen befinden, tritt je nach der Beschaffenheit der Anlage eine Beitragserhöhung ein.

Artikel 5.

Die Beiträge für Schauspielhäuser werden nach besonderen Regeln berechnet (vergl. Anhang der Tafel A¹ der Beilage III).

Artikel 6.

Nachstehende Einrichtungen haben keine Erhöhung der Beiträge für die Gebäude zur Folge:

- a) alle hydraulischen Umtriebsmaschinen, z. B. Wasserräder, Turbinen usw.,
- b) Wasserpumpwerke jeder Art mit den zugehörigen Rohrleitungen und Behältern,
- c) alle metallenen und im wesentlichen aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden Maschinen, Apparate und Vorrichtungen ohne Feuerungsanlagen, die nicht brennbare Stoffe bearbeiten,
- d) metallene Dampf-, Gas- und Wasserleitungsröhren, sowie elektrische Leitungen und ähnliches,
- e) alle der Hausindustrie und dem handwerksmäßigen Einzelbetriebe angehörenden, mit der Hand betriebenen Maschinen, Apparate und Betriebseinrichtungen.

Artikel 7.

Die nach den Artikeln 2 und 3 möglichen Zusammenstellungen werden in 60 Klassen eingeteilt. In welche Klasse jedes Gebäude hinsichtlich der eigenen Gefahr gehört, ergibt sich aus der Tafel A¹ der Beilage III.

Artikel 8.

Die Ansteckungsgefahr ist aktiv oder passiv.

Für die aktive Ansteckungsgefahr ist nur die Art der Bedachung (feuersicher oder nicht feuersicher) des drohenden Gebäudes maßgebend.

Für die passive Ansteckungsgefahr gilt folgendes:

Als ansteckbar gilt ein Gebäude, das innerhalb eines bestimmten Abstandes von anderen Gebäuden steht und an den diesen zugekehrten Außenflächen seiner Umfassung oder an seiner Bedachung brennbare Bestandteile hat.

Als nicht ansteckbar gilt ein Gebäude, wenn es feuersichere Dachung und an seinen den benachbarten Gebäuden zugekehrten Außenflächen geschlossene Mauern ohne brennbare Bestandteile hat, oder von anderen Gebäuden soweit entfernt steht, daß eine Ansteckung durch sie ausgeschlossen erscheint.

Beim Vorhandensein feuersicherer Dachung wird die Ansteckungsgefahr verschieden bemessen, je nachdem die Umfassungen

völlig massiv und einschließlich der Gesimse aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind und Öffnungen (Türen, Fenster usw.) haben,

oder massiv und aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind, jedoch hölzerne Gesimse oder sonstige wesentliche hölzerne Bestandteile haben oder überhaupt nicht massiv sind.

Bei Gebäuden mit nicht feuersicherer Dachung ist die Art der Umfassungen ohne Einfluß auf die Ansteckungsgefahr.

Artikel 9.

Die Ansteckung erfolgt

unmittelbar durch die Flamme oder Glut des Feuers im benachbarten Gebäude oder mittelbar durch Flugfeuer, d. h. durch Übertragung des Feuers durch fliegende Funken und brennende oder glimmende Körper.

Die mittelbare Ansteckung kommt nur bei Gebäuden mit nicht feuersicherer Dachung in Frage.

Die Grenzen der Ansteckungsgefahr liegen:

- I. wenn das drohende und das bedrohte Gebäude feuersichere Dachung haben
 - a) für bedrohte Gebäude mit völlig massiven Umfassungen bei einer Entfernung von 6 m,
 - b) für bedrohte Gebäude mit nicht oder nicht völlig massiven Umfassungen bei einer Entfernung von 12 m,
- II. wenn das drohende Gebäude nicht feuersichere, das bedrohte Gebäude feuersichere Dachung hat
 - a) für bedrohte Gebäude mit massiven Umfassungen bei einer Entfernung von 12 m,
 - b) für bedrohte Gebäude mit nicht oder nicht völlig massiven Umfassungen bei einer Entfernung von 24 m,
- III. wenn das bedrohte Gebäude nicht feuersichere Dachung hat, bei einer Entfernung von 36 m.



Mit Sicherheit ist Ansteckung zu erwarten, wenn zwei durch Brandmauern nicht geschützte Gebäude aneinander stoßen oder nur in einem kleinen, ein Hindernis für die unmittelbare Übertragung des Feuers nicht bildenden Abstände voneinander liegen.

Innerhalb der Ansteckungsgrenzen wird die Gefahr nach der Entfernung abgestuft.

Artikel 10.

Es wird ferner unterschieden
die Gefahr gegenseitiger Ansteckung der zu einer Versicherung gehörenden Gebäude
(Grundstücksgefahr) und
die Gefahr der Ansteckung durch fremde Gebäude (fremde Gefahr).

Artikel 11.

Stehen die sämtlichen Gebäude einer Versicherung so nahe zueinander, daß eine gegenseitige Ansteckung mit Sicherheit zu erwarten ist, so wird die eigene Gefahr aller Gebäude nach der eigenen Gefahr des am meisten gefährdeten Gebäudes berechnet.

Stehen nur einige Gebäude einer Versicherung in der angegebenen Weise zusammen (Gruppe), so wird die eigene Gefahr zunächst nur für diese Gruppe nach dem am meisten gefährdeten Gebäude berechnet.

Im übrigen wird die Gefahr für die Gebäude einer Versicherung nach ihrer gegenseitigen Entfernung abgestuft (vergl. Tafel A² der Beilage III).

Artikel 12.

Für die Gefahr der Ansteckung durch fremde Gebäude ist maßgebend die Lage der Gebäude der vier zunächst liegenden Versicherungen. Hat das bedrohte Gebäude feuer-
sichere Dachung, so kommen als drohend nur solche Versicherungen in Frage, die vom bedrohten Gebäude aus nach verschiedenen Richtungen hin liegen, es also mit unmittelbarer Ansteckung durch Flammen oder Glut bedrohen, dagegen nicht solche Gebäude, die von ihm durch dazwischen liegende Gebäude einer anderen Versicherung abgeschieden werden und es sonach nur mit mittelbarer Ansteckung durch Flugfeuer bedrohen.

Je nach dem Grade der hiernach zu berücksichtigenden fremden Gefahr werden die Beiträge für die bedrohte Versicherung, und zwar je nach der gegenseitigen Lage ihrer Gebäude für diese alle oder für eine bestimmte Gruppe oder auch nur für einzelne Gebäude (vergl. Artikel 11) durch den Zuschlag von Beitragsklassen erhöht.

Diese Zuschlagsklassen, die für jede der drohenden Versicherungen besonders festzusetzen sind, werden nach der Tafel A³ der Beilage III ermittelt.

B. Maschinen usw.

Artikel 13.

Die Einschätzung der Maschinen usw. zur Beitragsleistung hängt ab

- a) von der Klassenstellung der Gebäude, in oder bei denen sich die Gegenstände befinden,
- b) von der besonderen Gefahr, der sie selbst infolge ihrer Beschaffenheit und Bauart, der eigenen Feuergefährlichkeit und der Betriebsgefahr im allgemeinen ausgesetzt sind.

Nach ihrer besonderen Gefahr (b) werden die Maschinen usw. in sechs Gruppen eingeteilt, und zwar umfassen

Gruppe I

- a) alle Heizungs- und Feuerungsanlagen zu Betriebszwecken — insoweit sie nicht zusammen mit den Gebäuden versichert sind —, also z. B. Brenn-, Röst-, Schmelz-, Temper-, Trocken-, Luftheizungsöfen, Darren usw.,
- b) die eisernen Wasserräder, Turbinen, Dampf-, Förder-, Kompressions- und Heißluftmaschinen, Elektro- und Explosionsmotoren usw., sowie alle eisernen Triebwerke,
- c) die Wasserdruckwerke und Wasserhaltungsmaschinen, die Molkerei- und Fleischeriemaschinen und dergleichen, alle metallenen Rohrleitungen, wie Dampf-, Wasser- und Gasleitungen usw. mit Zubehörungen, sowie die Gasometer,
- d) die Dampfkessel, Braupfannen und sonstigen mit Feuerungsanlagen versehenen größeren Koch- und Siedekessel, sowie alle in der Regel mit Flüssigkeiten gefüllten Kessel, Bottiche, Behälter und Apparate der Brauereien, Bleichereien, Färbereien usw., die Maschinen und Apparate der Gerbereien, Wasch-, Bade- und Desinfektionsanstalten und dergleichen,
- e) die lediglich in Metall oder nicht brennbaren Stoffen arbeitenden Werkzeugmaschinen und größeren Hilfswerkzeuge der Maschinenfabriken, die Walzenstraßen und Walzwerkmaschinen, die größeren Hilfsapparate der Schmieden und der Eisen- und Metallgießereien, die metallenen Gebläse, Ventilatoren und dergleichen mehr;

Gruppe II

- a) die Maschinen und Apparate der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien und Stickerien, der Walkereien und Appreturanstalten, der Klöppeleien, Posamenten- und Schnurenfabriken und dergleichen, sowie der Krakenfabriken,
- b) die Maschinen usw. der Rattun- und Zeugdruckereien,
- c) die Buchdruckerpressen und dergleichen,
- d) die Maschinen und Apparate der Bäckereien, Schokoladenfabriken, Kaffeeröstereien und dergleichen, sowie der Abdeckereien,

- e) die Erzaufbereitungsmaschinen, die Poch-, Stampf-, Schleif-, Zerkleinerungswerke und Pressen für unverbrennbares Material,
- f) die Maschinen und Apparate zur Gasbereitung mit Zubehör,
- g) die sämtlichen durch Hand betriebenen Maschinen und Apparate der sogenannten Hausindustrie, sowie des handwerksmäßigen Betriebes, einschließlich der Handpressen aller Art, desgleichen befestigte Wagen und Aufzugs- und Transportvorrichtungen,
- h) die Trockeneinrichtungen für Zeuge, Garne usw. bei Färbereien, Bleichereien und dergleichen;

Gruppe III

- a) die teils in Metall, teils in Holz oder anderen brennbaren Stoffen arbeitenden Maschinen und größeren Hilfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen derartigen Fabriken,
- b) die Maschinen und Apparate der Zellulosefabriken, der Holzschleifereien, der Pappfabriken für reinen Holzstoff, der Buntpapierfabriken und dergleichen,
- c) die Maschinen der Wollkarbonisationen und der Spinnereien von reiner Seide,
- d) die Maschinen und Apparate der Branntweimbrennereien, Destillationsanstalten, Laboratorien und chemischen Fabriken, sowie der Zuckersiedereien und Raffinerien,
- e) die zum Betriebe der Landwirtschaft dienenden, an einer bestimmten Stelle in Betrieb befindlicher Maschinen und Apparate,
- f) die Maschinen und Apparate zur Kohlenaufbereitung, sowie die Gips-, Zement-, Steinmühlen und dergleichen,
- g) die Maschinen usw. zur Mälzerei und Picherei, ingleichen diejenigen zur Zigarrenfabrikation, sowie zur Herstellung von Wachs- und Ledertuch,
- h) die Trockenvorrichtungen für aufgelockerte Wolle und dergleichen bei Färbereien, Bleichereien, Wäschereien usw.,
- i) die Kinematographen;

Gruppe IV

- a) die Mahlmühlen jeder Art, wie Getreide-, Graupen-, Gries-, Schrotmühlen und dergleichen, sowie die Ölmühlen, die Poch-, Stampf- und Schleifwerke, ferner die Zerkleinerungswerke für brennbares Material,
- b) die Maschinen der Wollkämmereien und der Spinnereien von Kammgarn,
- c) die Apparate usw. der Oltraffinerien, Fettsiedereien, Lack-, Firnis- und Dachpappfabriken und ähnlicher Betriebe,
- d) die Holzbearbeitungsmaschinen mit Einschluß der Kreis- und Bandsägen, der Tischlereien, Baufabriken und ähnlicher Werkstätten,
- e) die hölzernen Wasserräder und ähnliche Triebwerke;

Gruppe V

- a) die Maschinen usw. der Spinnereien von Baumwolle, karbonisierter Kunstwolle und Seidenabfall, sowie die Streichgarnspinnereimaschinen,
- b) die Sägegatter und Furniersägen mit Zubehörungen der Schneidemühlen,
- c) die Maschinen und Apparate der Flachsbergungsanstalten,
- d) die Gardinenausschneidemaschinen,
- e) die Maschinen und Apparate der Papier- und Pappenfabriken;

Gruppe VI

- a) die Maschinen usw. der Spinnereien von Flachs, Werg, Hanf, Jute und dergleichen, von Bigogne, nicht karbonisierter Kunstwolle und von Baumwolle nach Streichgarnsystem, sowie die Maschinen der Wattedabriken,
- b) die Kohlen-, Holz- und Korbmühlen mit Zubehörungen,
- c) alle Maschinen usw. bei Verwendung leicht flüchtiger, entzündlicher Stoffe, wie Naphtha, Benzin und dergleichen, sowie die Äthylengas- und ähnliche Gaserzeuger,
- d) die Maschinen und Apparate der Zündwarenfabriken und dergleichen und der chemischen Fabriken für höchst entzündliche und explosierbare Stoffe.

Zusatz. Befinden sich die Versicherungsgegenstände der Gruppen II bis VI in Shedbauten, so sind sie um eine Gruppe niedriger, als vorstehend angegeben, einzusetzen. Betriebszweige und Betriebsgegenstände, welche nicht in eine der im vorstehenden aufgeführten Gruppen fallen oder nicht ausdrücklich genannt sind, werden in die Gruppe verwandter Betriebe oder ähnlicher Gegenstände eingestellt.

Bei der Einschätzung der Maschinen usw. wird die eigene Gefahr der Gebäude zugrunde gelegt. Ist daraus und aus der Gruppenstellung der Maschinen usw. die Beitragsklasse für diese gefunden worden, so ist noch die Ansteckungsgefahr zu berechnen und nötigenfalls in gleicher Weise wie bei den Gebäuden durch den Zuschlag von Beitragsklassen zu berücksichtigen.

Die in einem Gebäude befindlichen Maschinen usw. erhalten in der Regel sämtlich die gleiche Beitragsklasse, und zwar ist dabei die gefährlichste Gruppe maßgebend.

Die Beiträge für die Maschinen usw. stellen sich gegenüber denen für die Gebäude höher

in Gruppe	I	um	0,2,
"	"	II	" 0,5,
"	"	III	" 0,8,
"	"	IV	" 1,2,
"	"	V	" 1,6,
"	"	VI	" 2,0.

Das Nähere ergibt sich aus der Tafel B der Beilage III.

Bock- und andere Windmühlen mit drehbarem Gehäuse sind in ihrem gesamten Bestande zu den bei der Abteilung für Maschinenversicherung versicherungsfähigen Gegenständen zu rechnen und werden nach den am Schlusse der Tafel B der Beilage III angegebenen besonderen Grundsätzen eingeschätzt.

III.

T a f e l n

für die

Ermittlung der Beitragsklassen der bei der Landes-Brand- versicherungsanstalt versicherten Gebäude und Maschinen.

A¹.

Tafel für die Klasseneinteilung der Gebäude nach dem Verhältnis ihrer **eigenen** Gefahr.

A².

Tafel zur Ausgleichung der Beitragsleistung nach der Gefahr der **Ansteckung** durch andere Gebäude der **eigenen** Versicherung.

A³.

Tafel zur Ermittlung der Beitragserhöhung wegen der Gefahr der **Ansteckung** durch **fremde** Gebäude.

B.

Tafel für die Klasseneinteilung der **Maschinen** usw.

C.

Tafel über die in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Versicherungssumme anzusetzenden Beitragseinheiten.



A¹.

Tafel für die Klasseneinteilung

der

Gebäude

nach dem Verhältnis ihrer eigenen Gefahr.

Gebäude mit guten Blitzableitungen,

Betriebs-Hauptabteilung.	die zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit feuersicherer Dachung										mit nicht feuersicherer Dachung									
		im Betrage der verbrennbaren Teile																			
		bis										über									
		1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
		des Versicherungswerts des ganzen Gebäudes																			
gehören in die nachstehenden Beitragsklassen und zahlen für je 100 \mathcal{M} Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitragseinheiten:																					
Gebäude ohne Feuerungsanlagen.	I. Kl. Einh.	1 0,0	1 0,0	1 0,0	1 0,0	2 1,0	2 1,0	2 1,0	2 1,0	2 1,0	2 1,0	2 1,0	3 1,2	3 1,2	4 1,3	4 1,3	4 1,3	5 1,4	5 1,4	5 1,4	
	II. Kl. Einh.	3 1,2	4 1,3	6 1,5	7 1,6	9 1,8	10 1,9	12 2,2	13 2,3	14 2,4	15 2,5	11 2,0	14 2,4	15 2,5	16 3,0	17 3,0	18 4,2	18 4,2	19 4,7	19 4,7	19 4,7
	III. Kl. Einh.	3 1,2	5 1,4	7 1,6	8 1,7	10 1,9	11 2,0	13 2,3	15 2,5	15 2,5	16 3,0	11 2,0	15 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3	20 5,3
	IV. Kl. Einh.	5 1,4	8 1,7	11 2,0	14 2,1	16 3,0	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	18 4,2	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4
	V. Kl. Einh.	6 1,5	11 2,0	15 2,5	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	21 5,8	15 2,5	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	23 6,9	24 7,5
	VI. Kl. Einh.	7 1,6	12 2,2	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	22 6,4	16 3,0	17 3,6	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	24 7,5	25 8,0
	VII. Kl. Einh.	10 1,9	15 2,5	17 3,0	18 4,2	19 4,7	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	17 3,0	18 4,2	20 5,3	21 5,8	23 6,9	25 8,0	26 8,6	26 8,6	27 9,2	28 9,7
	VIII. Kl. Einh.	15 2,5	17 3,0	20 5,3	22 6,4	24 7,5	27 9,2	29 10,3	31 11,4	32 11,9	35 13,0	19 4,7	22 6,4	25 8,0	27 9,2	30 10,8	32 11,9	34 13,0	35 13,6	37 14,7	37 14,7
	IX. Kl. Einh.	18 4,2	22 6,4	26 8,0	30 10,8	34 13,0	39 15,8	43 18,0	47 20,3	49 21,4	53 23,0	25 8,0	29 10,3	34 13,0	38 15,3	42 17,5	47 20,3	50 21,9	52 23,0	54 24,2	55 24,7



Betriebs- Hauptabteilung.	die zu der nächstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit feuerficherer Dachung										mit nicht feuerficherer Dachung									
		im Betrage der verbrennbaren Teile																			
		bis		über								bis		über							
		1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
		des Versicherungswerts des ganzen Gebäudes																			
gehören in die nächstehenden Beitragsklassen und zahlen für je 100 M Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitrags-einheiten:																					
Gebäude mit vor- schrifts- mäßigen Feuer- ungs- anlagen.	I. Kl. Einh.	2 1,0	3 1,2	4 1,3	5 1,4	6 1,5	7 1,6	8 1,7	9 1,8	9 1,8	10 1,9	6 1,5	7 1,6	9 1,8	11 2,0	12 2,2	14 2,4	15 2,5	16 3,0	16 3,0	16 3,0
	II. Kl. Einh.	4 1,3	6 1,5	8 1,7	11 2,0	13 2,3	15 2,5	16 3,0	16 3,0	17 3,6	17 3,6	12 2,2	15 2,5	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3	20 5,3
	III. Kl. Einh.	4 1,3	7 1,8	9 1,8	12 2,2	14 2,4	16 3,0	17 3,6	17 3,6	18 4,2	18 4,2	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	21 5,8	21 5,8
	IV. Kl. Einh.	6 1,5	10 1,9	14 2,4	16 3,0	17 3,6	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	15 2,5	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	22 6,4	23 6,9	23 6,9
	V. Kl. Einh.	8 1,7	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	25 8,0
	VI. Kl. Einh.	9 1,8	14 2,4	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	22 6,4	23 6,9	17 3,0	18 4,2	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,6	26 8,6
	VII. Kl. Einh.	11 2,0	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,6	18 4,2	19 4,7	21 5,8	22 6,4	24 7,5	26 8,6	27 9,2	28 9,7	29 10,3	29 10,3
	VIII. Kl. Einh.	16 3,0	18 4,2	21 5,3	23 6,0	25 6,9	28 9,7	30 10,8	33 12,5	34 13,0	36 14,2	20 5,3	23 6,9	26 8,6	28 9,7	31 11,4	34 13,0	36 14,2	37 14,7	38 15,3	39 15,8
	IX. Kl. Einh.	18 4,2	23 6,9	27 9,2	31 11,4	35 13,6	40 16,4	44 18,6	48 20,8	50 21,9	54 24,2	26 8,6	30 10,8	35 13,6	39 15,8	43 18,0	48 20,8	51 22,5	54 24,2	56 25,3	57 25,8
C.																					
Gebäude mit nicht vor- schrifts- mäßigen Feuer- ungs- anlagen.	I. Kl. Einh.	4 1,3	6 1,5	8 1,7	10 1,9	12 2,2	14 2,4	16 3,0	16 3,0	17 3,6	10 1,9	13 2,3	15 2,5	16 3,0	17 3,6	17 3,6	18 4,2	18 4,2	18 4,2	19 4,7	
	II. Kl. Einh.	6 1,5	9 1,8	12 2,2	15 2,5	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	19 4,7	15 2,5	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	22 6,4	22 6,4	
	III. Kl. Einh.	6 1,5	9 1,8	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	23 6,9	
	IV. Kl. Einh.	8 1,7	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	23 6,9	24 7,5	25 8,0	25 8,0	
	V. Kl. Einh.	9 1,8	15 2,5	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	23 6,9	23 6,9	24 7,5	17 3,6	18 4,2	20 5,3	21 5,8	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,6	27 9,2	
	VI. Kl. Einh.	10 1,9	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	24 7,5	24 7,5	26 8,6	17 3,6	19 4,7	21 5,8	22 6,4	24 7,5	25 8,0	26 8,6	27 9,2	28 9,7	
	VII. Kl. Einh.	13 2,3	17 3,6	19 4,7	20 5,3	21 5,8	23 6,9	25 8,0	26 8,6	27 9,2	29 10,3	19 4,7	20 5,3	22 6,4	24 7,5	26 8,6	28 9,7	29 10,3	30 10,8	31 11,4	
	VIII. Kl. Einh.	16 3,0	19 4,7	22 6,4	24 7,5	27 9,2	29 10,3	32 11,9	34 13,0	36 14,2	38 15,3	21 5,8	24 7,5	27 9,2	30 10,3	32 11,9	35 13,6	37 14,7	39 15,8	40 16,4	
	IX. Kl. Einh.	19 4,7	24 7,5	28 9,7	32 11,9	37 14,7	41 16,9	45 19,2	50 21,9	52 23,0	57 25,8	27 9,2	31 11,4	36 14,2	40 16,4	45 19,2	50 21,9	53 23,9	56 25,3	58 26,4	



Gebäude ohne oder mit ungenügenden Blitzableitungen,

Betriebs-Hauptabteilung	die zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit feuerficherer Dachung										mit nicht feuerficherer Dachung									
		im Betrage der verbrennbaren Teile																			
		bis										über									
		1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
		des Versicherungswerts des ganzen Gebäudes																			
gehören in die nachstehenden Beitragsklassen und zahlen für je 100 M Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitragseinheiten:																					
Gebäude ohne Feuerungsanlagen.	I. Kl. Einh.	2 1,0	2 1,0	3 1,2	4 1,3	5 1,4	5 1,4	6 1,5	7 1,6	7 1,6	8 1,7	5 1,4	6 1,5	7 1,6	9 1,8	10 1,9	11 2,0	12 2,2	13 2,3	14 2,4	14 2,4
	II. Kl. Einh.	4 1,3	6 1,5	8 1,7	10 1,9	12 2,2	14 2,4	16 3,0	16 3,0	16 3,0	17 3,0	12 2,2	15 2,5	16 3,0	17 3,0	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3	20 5,3
	III. Kl. Einh.	4 1,3	7 1,6	9 1,8	11 2,0	13 2,3	15 2,5	17 3,0	17 3,0	17 3,0	18 4,2	12 2,2	16 3,0	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	21 5,8	21 5,8
	IV. Kl. Einh.	6 1,5	9 1,8	13 2,3	16 3,0	17 3,0	18 3,6	19 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	15 2,5	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4	22 6,4	23 6,9
	V. Kl. Einh.	7 1,6	12 2,2	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	22 6,4	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	24 7,5	25 8,0
	VI. Kl. Einh.	8 1,7	14 2,4	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4	23 6,9	17 3,0	18 4,2	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	25 8,0	26 8,6
	VII. Kl. Einh.	11 2,0	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,0	18 4,2	19 4,7	21 5,3	22 6,4	24 7,5	26 8,0	27 9,2	28 9,7	28 9,7	29 10,3
	VIII. Kl. Einh.	16 3,0	18 4,2	21 5,8	23 6,9	25 8,0	28 9,7	30 10,8	32 11,9	33 12,5	36 14,2	20 5,3	23 6,9	26 8,0	28 9,7	31 11,4	33 12,5	35 13,6	36 14,2	38 15,3	38 15,3
	IX. Kl. Einh.	19 4,7	23 6,9	27 9,2	31 11,4	35 13,6	40 16,4	44 18,0	48 20,8	50 21,9	54 24,2	26 8,0	30 10,8	35 13,6	39 15,8	43 18,0	48 20,8	51 22,3	53 23,9	55 24,7	56 25,3
B.																					
Gebäude mit vor-schrifts-mäßigen Feuerungsanlagen.	I. Kl. Einh.	3 1,2	4 1,3	6 1,5	7 1,6	9 1,8	10 1,9	12 2,2	13 2,3	14 2,4	16 3,0	8 1,7	10 1,9	12 2,2	15 2,5	16 3,0	16 3,0	17 3,6	17 3,6	17 3,6	17 3,6
	II. Kl. Einh.	5 1,4	8 1,7	10 1,9	13 2,3	15 2,5	16 3,0	17 3,6	17 3,6	18 4,2	18 4,2	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	21 5,8	21 5,8
	III. Kl. Einh.	5 1,4	9 1,8	11 2,0	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	19 4,7	19 4,7	14 2,4	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	21 5,8	22 6,4	22 6,4	22 6,4
	IV. Kl. Einh.	7 1,6	11 2,0	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	23 6,9	24 7,5	24 7,5
	V. Kl. Einh.	9 1,8	14 2,4	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	22 6,4	23 6,9	17 3,0	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,6	26 8,6
	VI. Kl. Einh.	10 1,9	15 2,5	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	23 6,9	24 7,5	18 4,2	19 4,7	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,6	27 9,2	27 9,2
	VII. Kl. Einh.	12 2,2	17 3,0	19 4,7	20 5,3	21 5,8	23 6,9	24 7,5	25 8,0	26 8,0	27 9,2	19 4,7	20 5,3	22 6,4	23 6,9	25 8,0	27 9,2	28 9,7	29 10,3	30 10,8	30 10,8
	VIII. Kl. Einh.	17 3,6	19 4,7	22 6,4	24 7,5	26 8,6	29 10,3	31 11,4	34 13,0	35 13,6	37 14,7	21 5,8	24 7,5	27 9,2	29 10,3	32 11,9	35 13,6	37 14,7	38 15,3	39 15,8	40 16,4
	IX. Kl. Einh.	19 4,7	24 7,5	28 9,7	32 11,9	36 14,2	41 16,9	45 19,2	50 21,9	51 22,5	55 24,7	27 9,2	31 11,4	36 14,2	40 16,4	44 18,0	49 21,4	52 23,0	55 24,7	57 25,8	58 26,4



Betriebs-Hauptabteilung.	die zu der nachstehenden Benutzungs- oder Betriebsart gehören.	mit feuersicherer Dachung										mit nicht feuersicherer Dachung									
		im Betrage der verbrennbaren Teile																			
		bis		über								bis		über							
		1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
		des Versicherungswerts des ganzen Gebäudes																			
C.		gehören in die nachstehenden Beitragsklassen und zahlen für je 100 M Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitragseinheiten:																			
Gebäude mit nicht vor-schrifts-mäßigen Feuerungsanlagen.	I. Kl. Einh.	5 1,4	7 1,6	10 1,9	12 2,2	15 2,5	16 3,0	17 3,6	17 3,6	17 3,6	18 4,2	11 2,0	15 2,5	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3
	II. Kl. Einh.	7 1,6	10 1,9	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 4,7	20 5,3	20 5,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	23 6,9	23 6,9
	III. Kl. Einh.	7 1,6	11 2,0	15 2,5	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	20 5,3	21 5,8	21 5,8	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	24 7,5	24 7,5	24 7,5
	IV. Kl. Einh.	9 1,8	14 2,4	17 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	22 6,4	23 6,9	17 3,6	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	24 7,5	25 8,0	25 8,0	26 8,6	26 8,6
	V. Kl. Einh.	10 1,9	16 3,0	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	24 7,5	24 7,5	26 8,6	18 4,2	19 4,7	21 5,8	22 6,4	24 7,5	25 8,0	26 8,6	27 9,2	28 9,7	28 9,7
	VI. Kl. Einh.	11 2,0	17 3,0	19 4,7	20 5,3	21 5,8	22 6,4	23 6,9	25 8,0	25 8,0	27 9,2	18 4,2	20 5,3	22 6,4	23 6,9	25 8,0	26 8,6	27 9,2	28 9,7	29 10,3	29 10,3
	VII. Kl. Einh.	14 2,4	18 4,2	20 5,3	21 5,8	22 6,4	24 7,5	26 8,6	27 9,2	28 9,7	30 10,8	20 5,3	21 5,8	23 6,9	25 8,0	27 9,2	29 10,3	30 10,8	31 11,4	32 11,9	33 12,5
	VIII. Kl. Einh.	17 3,6	20 5,3	23 6,9	25 8,0	28 9,7	30 10,8	33 12,5	35 13,6	37 14,7	39 15,8	22 6,4	25 8,0	28 9,7	30 10,8	33 12,5	36 14,2	38 15,3	40 16,4	41 16,9	42 17,5
	IX. Kl. Einh.	20 5,3	25 8,0	29 10,3	33 12,5	38 15,3	42 17,5	46 19,7	51 22,5	53 23,6	58 26,4	28 9,7	32 11,9	37 14,7	41 16,9	46 19,7	51 22,5	54 24,2	57 25,8	59 26,9	60 27,5



Schauspielhäuser

die der nachstehenden Betriebs-Hauptabteilung angehören.	mit Blitzableitungen												ohne Blitzableitungen												
	mit feuersicherer Dachung						mit nicht feuersicherer Dachung						mit feuersicherer Dachung						mit nicht feuersicherer Dachung						
	im Betrage der verbrennbaren Teile																								
	über						über						über						über						
	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	
des Versicherungswerts des ganzen Gebäudes																									
gehören in die nachstehenden Beitragsklassen und zahlen für je 100 M Versicherungssumme nach Maßgabe der darunter bemerkten Beitragseinheiten:																									
1. Bei ununterbrochenem Betriebe (über 9 Monat jährlich):																									
B. mit guten Feuerungsanlagen.	58 26,4	66 30,8	75 35,8	83 40,3	87 42,5	95 46,0	72 34,2	81 39,2	87 42,5	91 44,7	95 46,9	97 48,0	B.	59 26,9	67 31,4	76 36,4	84 40,8	88 43,0	96 47,5	73 34,7	82 39,7	88 43,0	92 45,3	96 47,5	98 48,6
C. mit mangelhaften Feuerungsanlagen.	59 26,9	68 31,9	76 36,4	85 41,4	89 43,8	97 48,0	74 35,3	83 40,3	89 43,6	93 45,8	97 48,0	99 49,2	C.	60 27,5	69 32,5	77 36,9	86 41,9	90 44,2	98 48,0	75 35,8	84 40,8	90 44,2	94 46,4	98 48,6	100 49,7
2. Bei zeitweiligem Betriebe in mehr als 5 Monaten des Jahres:																									
B. mit guten Feuerungsanlagen.	49 21,4	56 25,3	62 28,6	69 32,5	73 34,7	79 38,0	61 28,0	68 31,9	73 34,7	77 36,0	80 38,6	82 39,7	B.	50 21,9	57 25,8	63 29,2	70 33,0	74 35,3	80 38,6	62 28,6	69 32,5	74 35,3	78 37,5	81 39,2	83 40,3
C. mit mangelhaften Feuerungsanlagen.	50 21,9	57 25,8	64 29,7	71 33,6	75 35,8	82 39,7	62 28,8	69 32,5	75 35,8	78 37,5	82 39,7	84 40,8	C.	51 22,5	58 26,4	65 30,3	72 34,2	76 36,4	83 40,3	63 29,2	70 33,0	76 36,4	79 38,0	83 40,3	85 41,4
3. Bei zeitweiligem Betriebe in nicht mehr als 5 Monaten des Jahres:																									
A. ohne Feuerungsanlagen.	42 17,5	48 20,8	53 23,9	59 26,9	61 28,0	67 31,4	52 23,0	58 26,4	62 28,6	65 30,3	68 31,9	69 32,5	A.	43 18,0	49 21,4	54 24,2	60 27,5	62 28,6	68 31,9	53 23,6	59 26,9	63 29,2	66 30,8	69 32,5	71 33,6
B. mit guten Feuerungsanlagen.	43 18,0	49 21,4	54 24,2	60 27,5	63 29,2	68 31,9	53 23,6	59 26,9	64 29,7	67 31,4	70 33,0	71 33,6	B.	44 18,6	50 21,9	55 24,7	61 28,0	64 29,7	69 32,5	54 24,2	60 27,5	65 30,3	68 31,9	71 33,6	72 34,2
C. mit mangelhaften Feuerungsanlagen.	44 18,6	50 21,9	56 25,3	62 28,6	65 30,3	71 33,8	55 24,7	61 28,0	65 30,3	68 31,9	71 33,6	73 34,7	C.	45 19,2	51 22,5	57 25,8	63 29,2	66 30,8	72 34,2	56 25,3	62 28,6	66 30,8	69 32,5	73 34,7	74 35,3

Anmerkungen.

1. Schauspielhäuser ohne oder mit nur ungenügend zu erachtendem Löschwasser-Druckwerke erhalten je nach Befinden eine Beitragserhöhung bis 10 Klassenstufen; d. i. für die Klasse und 100 M Versicherungssumme 0,56 Beitragseinheit.

2. Die angenommene alljährliche Dauer des theatralischen Betriebes bedingt keineswegs tägliche Bühnenvorstellungen innerhalb dieser Zeit, sondern setzt nur voraus, daß man während der angegebenen Anzahl Betriebsmonate im Schauspielhause überhaupt entweder mit Vorstellungen oder sonst mit Vorbereitungen dazu beschäftigt ist.

3. Eine Herabsetzung der Beitragsleistung wegen angeblich eingetretener Verkürzung der angenommenen jährlichen Betriebszeit kann nur nach Verlauf einer Versicherungsdauer von 5 vollen Jahren nach dem Jahre der letzten Einschätzung auf besonderen Antrag und nach dem für die abgelaufene Versicherungsperiode wirklich nachweisbaren Durchschnittsergebnisse des Betriebes erfolgen.



A².

T a f e l

zur

Musgleichung der Beitragsleistung

nach der Gefahr der Ansteckung durch andere Gebäude der eigenen Versicherung.

Wenn das ansteckbare und bedrohte einzelne oder in einer Gruppe der Versicherung befindliche Gebäude									
von dem nächsten und drohenden einzelnen oder zu einer Gruppe der Versicherung gehörenden Gebäude in dem Abstände									
massive, mit Öffnungen versehene Umfassungen, massive Simse und feuer sicherere Dachung hat,	bei feuer-sicherer } bei nicht feuer-sicherer }	Dachung des drohenden Gebäudes	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
			bis	über					
			1	1 bis 2	2 bis 3	3 bis 4	4 bis 5	5 bis 6	
			2	2 = 4	4 = 6	6 = 8	8 = 10	10 = 12	
Meter steht,									
massive Umfassung mit hölzernen Simsen oder nicht massive Umfassungen und feuer sichere Dachung hat,	bei feuer-sicherer } bei nicht feuer-sicherer }	Dachung des drohenden Gebäudes	bis	über					
			2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 12	
			4	4 = 8	8 = 12	12 = 16	16 = 20	20 = 24	
Meter steht,									
nicht feuer sichere Dachung hat,	bei jedem drohenden Gebäude		bis	über					
			6	6 bis 12	12 bis 18	18 bis 24	24 bis 30	30 bis 36	
Meter steht,									

beträgt die Gefahr = Erhöhung über die eigene Gefahr des einzelnen bedrohten Gebäudes oder der bedrohten Gruppe

bei einem Unterschiede der Vereinigungsbeitragsklasse gegen die Beitragsklasse des Gebäudes nach der eigenen Gefahr von:	$\frac{3}{8} = 1,00$	$\frac{2}{8} = 0,69$	$\frac{1}{8} = 0,44$	$\frac{3}{8} = 0,25$	$\frac{4}{8} = 0,11$	$\frac{1}{8} = 0,03$
	des nebenstehend aufgeführten Unterschiedes nach Klassen.					

	1	2	3	4	5	6	7
1 Klasse	1	1	1	1	1	1	1
2 Klassen	2	2	2	1	1	1	1
3 "	3	3	3	2	1	1	1
4 "	4	4	3	2	1	1	1
5 "	5	4	3	2	2	1	1
6 "	6	5	4	3	2	1	1
7 "	7	6	5	4	2	1	1
8 "	8	7	6	4	3	1	1
9 "	9	10	7	5	3	2	1
10 "	11	12	8	6	3	2	1
11 "	13	14	9	7	4	2	1
12 "	15	16	10	7	4	2	1
13 "	17	18	11	8	4	2	1
14 "	19	20	12	8	5	2	1
15 "	21	22	13	9	5	2	1
16 "	23	24	14	9	5	3	1
17 "	25	26	15	10	6	3	1
18 "	27	28	16	10	6	3	1
19 "	29	30	17	11	6	3	1
20 "	31	32	18	11	6	3	1
21 "	33	34	19	11	6	3	1
22 "	35	36	20	11	6	3	1
23 "	37	38	21	11	6	3	1
24 "	39	40	22	11	6	3	1



Wenn das ansehbare und bedrohte einzelne oder in einer Gruppe der Versicherung befindliche Gebäude

		von dem nächsten und drohenden einzelnen oder zu einer Gruppe der Versicherung gehörenden Gebäude in dem Abstände						
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
massive, mit Öffnungen versehene Umfassungen, massive Simse und feuersichere Dachung hat,	bei feuer-sicherer } bei nicht feuer-sicherer }	Dachung des drohenden Gebäudes	bis	über				
			1 2	1 bis 2 2 = 4	2 bis 3 4 = 6	3 bis 4 6 = 8	4 bis 5 8 = 10	5 bis 6 10 = 12
			Meter steht,					
massive Umfassung mit hölzernen Simsen oder nicht massive Umfassungen und feuersichere Dachung hat,	bei feuer-sicherer } bei nicht feuer-sicherer }	Dachung des drohenden Gebäudes	bis	über				
			2 4	2 bis 4 4 = 8	4 bis 6 8 = 12	6 bis 8 12 = 16	8 bis 10 16 = 20	10 bis 12 20 = 24
			Meter steht,					
nicht feuersichere Dachung hat,	bei jedem drohenden Gebäude	bis	über					
		6	6 bis 12	12 bis 18	18 bis 24	24 bis 30	30 bis 36	
		Meter steht,						

beträgt die Gefahr=**Erhöhung** über die eigene Gefahr des einzelnen **bedrohten** Gebäudes oder der **bedrohten** Gruppe

bei einem **Unterschiede** der Vereinigungsbeitragsklasse gegen die Beitragsklasse des Gebäudes nach der eigenen Gefahr von: $\frac{3}{2}\% = 1,00$ $\frac{2}{3}\% = 0,66$ $\frac{1}{2}\% = 0,44$ $\frac{3}{5}\% = 0,25$ $\frac{1}{3}\% = 0,11$ $\frac{1}{5}\% = 0,03$

		des nebenstehend aufgeführten Unterschiedes nach Klassen.						
		1	2	3	4	5	6	7
25 Klassen	.	25	18	12	7	3	1	
26	"	26	18	12	7	3	1	
27	"	27	19	12	7	3	1	
28	"	28	20	13	7	4	1	
29	"	29	21	13	8	4	1	
30	"	30	21	14	8	4	1	
31	"	31	22	14	8	4	1	
32	"	32	23	15	8	4	1	
33	"	33	23	15	9	4	1	
34	"	34	24	15	9	4	1	
35	"	35	25	16	9	4	1	
36	"	36	25	16	9	4	1	
37	"	37	26	17	10	5	2	
38	"	38	27	17	10	5	2	
39	"	39	27	18	10	5	2	
40	"	40	28	18	10	5	2	
41	"	41	29	19	11	5	2	
42	"	42	29	19	11	5	2	
43	"	43	30	19	11	5	2	
44	"	44	31	20	11	5	2	
45	"	45	32	20	12	5	2	
46	"	46	32	21	12	6	2	
47	"	47	33	21	12	6	2	
48	"	48	34	22	12	6	2	
49	"	49	34	22	13	6	2	
50	"	50	35	22	13	6	2	
51	"	51	36	23	13	6	2	
52	"	52	36	23	13	6	2	
53	"	53	37	24	14	6	2	
54	"	54	38	24	14	6	2	
55	"	55	38	25	14	7	2	
56	"	56	39	25	14	7	2	
57	"	57	40	26	15	7	2	
58	"	58	41	26	15	7	2	
59	"	59	41	26	15	7	2	
60	"	60	42	27	15	7	2	



A³.

Tafel zur Ermittlung der Beitragserhöhung

wegen der Gefahr der Ansteckung durch fremde Gebäude.

	Bei feuersicherer Dachung		Bei nicht feuersicherer Dachung		beträgt die Erhöhung des Beitrags an zuzuschlagenden Klassen:
	der Gebäude der bedrohten Versicherung				
	bei feuersicherer Dachung	bei nicht feuersicherer Dachung			
	des drohenden nachbarlichen Gebäudes,				
	wenn das bedrohte nächste Gebäude der einzuschätzenden Versicherung oder der Gruppe				
	massiv	nicht massiv	massiv	nicht massiv	
	ist und				
	sich in einem Abstände vom drohenden Nachbargebäude befindet von:				
	M e t e r				

	1	2	3	4	5	6
dichte Lage: I. =	bis 4	bis 8	bis 8	bis 16	bis 24	2
	über					
freiere Lage: II. =	4 bis 6	8 bis 12	8 bis 12	16 bis 24	24 bis 36	1

Gehört das Gebäude nach Maßgabe seiner eigenen und der Grundstücks-gefahr in Klasse:	und soll die Beitragserhöhung wegen der Gefahr der Ansteckung durch fremde Gebäude							
	1 Klasse	2 Klassen	3 Klassen	4 Klassen	5 Klassen	6 Klassen	7 Klassen	8 Klassen
	betragen, so ist das betreffende Gebäude zu versetzen in Beitragsklasse:							

1	6	11	16	17	18	19	20	21
2	7	12	16	17	18	19	20	21
3	8	13	16	17	18	19	20	21
4	9	14	16	17	18	19	20	21
5	10	15	16	17	18	19	20	21
6	11	16	17	18	19	20	21	22
7	12	16	17	18	19	20	21	22
8	13	16	17	18	19	20	21	22
9	14	16	17	18	19	20	21	22
10	15	16	17	18	19	20	21	22
11	16	17	18	19	20	21	22	23
12	16	17	18	19	20	21	22	23
13	16	17	18	19	20	21	22	23
14	16	17	18	19	20	21	22	23
15	16	17	18	19	20	21	22	23
16 usw.	16	17	18	19	20	21	22	23



B.

Tafel für die Klasseneinteilung der Maschinen usw.

Maschinen usw.

der Gruppe

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
--	----	-----	------	-----	----	-----	--	----	-----	------	-----	----	-----

sind nach Maßgabe der Beitragsklasse für die eigene Gefahr des Gebäudes, in dem sie sich befinden, in nachstehende Beitragsklassen einzustellen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitragseinheiten:

Beitragsklasse des Gebäudes.							Beitragsklasse des Gebäudes.						
1 Kl. Einh.	3 1,2	5 1,4	8 1,7	11 2,0	14 2,4	16 3,0	14 Kl. Einh.	16 3,0	17 3,0	19 4,7	20 5,3	22 6,4	24 7,5
2 Kl. Einh.	3 1,2	6 1,5	9 1,8	12 2,2	16 3,0	16 3,0	15 Kl. Einh.	16 3,0	18 4,2	19 4,7	21 5,8	23 6,9	24 7,5
3 Kl. Einh.	6 1,5	9 1,8	12 2,2	16 3,0	17 3,6	17 3,6	16 Kl. Einh.	17 3,6	19 4,7	21 5,8	23 6,9	25 8,0	27 9,2
4 Kl. Einh.	7 1,6	11 2,0	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	17 Kl. Einh.	19 4,7	21 5,8	23 6,9	25 8,0	28 9,7	30 10,8
5 Kl. Einh.	8 1,7	12 2,2	16 3,0	17 3,6	18 4,2	18 4,2	18 Kl. Einh.	20 5,3	22 6,4	25 8,0	28 9,7	31 11,4	34 13,0
6 Kl. Einh.	9 1,8	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	19 Kl. Einh.	21 5,8	24 7,5	26 8,6	30 10,8	33 12,5	36 14,2
7 Kl. Einh.	11 2,0	14 2,4	16 3,0	17 3,6	18 4,2	20 5,3	20 Kl. Einh.	22 6,4	25 8,0	28 9,7	32 11,9	36 14,2	40 16,4
8 Kl. Einh.	12 2,2	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	20 5,3	21 Kl. Einh.	24 7,5	27 9,2	30 10,8	34 13,0	38 15,3	42 17,5
9 Kl. Einh.	12 2,2	16 3,0	17 3,6	18 4,2	19 4,7	21 5,8	22 Kl. Einh.	25 8,0	28 9,7	32 11,9	36 14,2	41 16,9	45 19,2
10 Kl. Einh.	13 2,3	16 3,0	17 3,6	18 4,2	20 5,3	21 5,8	23 Kl. Einh.	26 8,6	30 10,8	33 12,5	38 15,3	43 18,0	48 20,8
11 Kl. Einh.	14 2,4	16 3,0	17 3,6	19 4,7	20 5,3	22 6,4	24 Kl. Einh.	27 9,2	31 11,4	35 13,0	41 16,9	46 19,7	51 22,5
12 Kl. Einh.	16 3,0	17 3,6	18 4,2	20 5,3	21 5,8	23 6,9	25 Kl. Einh.	28 9,7	33 12,5	37 14,7	43 18,0	48 20,8	54 24,2
13 Kl. Einh.	16 3,0	17 3,6	18 4,2	20 5,3	22 6,4	23 6,9	26 Kl. Einh.	30 10,8	34 13,0	39 15,8	45 19,2	51 22,5	57 25,8



Maschinen usw.

der Gruppe

I. II. III. IV. V. VI. I. II. III. IV. V. VI.
 sind nach Maßgabe der Beitragsklasse für die eigene Gefahr des Gebäudes, in dem sie sich befinden, in nachstehende Beitragsklassen einzustellen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitragseinheiten:

Beitragsklasse des Gebäudes.								Beitragsklasse des Gebäudes.							
27	kl. Einh.	31 11,4	36 14,2	41 16,9	47 20,3	54 24,2	61 28,0	44	kl. Einh.	51 22,5	61 28,0	71 33,0	85 41,4	98 48,0	111 55,8
28	kl. Einh.	32 11,9	37 14,7	42 17,5	49 21,4	56 25,3	63 29,2	45	kl. Einh.	53 23,0	63 29,2	73 34,7	87 42,5	101 50,3	115 58,0
29	kl. Einh.	33 12,5	39 15,8	44 18,6	52 23,0	59 26,9	67 31,4	46	kl. Einh.	54 24,2	64 29,7	75 35,8	89 43,6	103 51,4	117 59,2
30	kl. Einh.	34 13,0	40 16,4	46 19,7	54 24,2	62 28,6	69 32,5	47	kl. Einh.	55 24,7	66 30,8	77 36,0	91 44,7	106 53,0	121 61,4
31	kl. Einh.	36 14,2	42 17,5	48 20,8	56 25,3	64 29,7	72 34,2	48	kl. Einh.	56 25,3	67 31,4	78 37,5	93 45,8	108 54,2	123 62,5
32	kl. Einh.	37 14,7	43 18,0	50 21,0	58 26,4	67 31,4	75 35,8	49	kl. Einh.	57 25,8	69 32,5	80 38,0	96 47,5	111 55,8	126 64,2
33	kl. Einh.	38 15,3	45 19,2	51 22,5	60 27,5	69 32,5	78 37,5	50	kl. Einh.	58 26,4	70 33,0	82 39,7	98 48,6	114 57,5	129 65,8
34	kl. Einh.	39 15,8	46 19,7	53 23,6	62 28,6	72 34,2	81 39,2	51	kl. Einh.	60 27,5	72 34,2	84 40,8	100 49,7	116 58,6	132 67,5
35	kl. Einh.	40 16,4	48 20,8	55 24,7	65 30,3	75 35,8	84 40,8	52	kl. Einh.	61 28,0	73 34,7	85 41,4	102 50,8	119 60,3	135 69,2
36	kl. Einh.	42 17,5	49 21,4	57 25,8	67 31,4	78 37,5	88 43,0	53	kl. Einh.	62 28,0	75 35,8	87 42,5	105 52,5	121 61,4	138 70,8
37	kl. Einh.	43 18,0	51 22,5	59 26,9	69 32,5	80 38,0	90 44,2	54	kl. Einh.	63 29,2	76 36,4	89 43,6	107 53,8	124 63,0	142 73,0
38	kl. Einh.	44 18,6	52 23,0	61 28,0	72 34,2	83 40,3	94 46,4	55	kl. Einh.	64 29,7	78 37,5	91 44,7	109 54,7	127 64,7	144 74,2
39	kl. Einh.	45 19,2	54 24,2	62 28,6	74 35,3	85 41,4	96 47,5	56	kl. Einh.	66 30,8	79 38,0	93 45,8	111 55,8	129 65,8	148 76,4
40	kl. Einh.	46 19,7	55 24,7	64 29,7	76 36,4	88 43,0	99 49,2	57	kl. Einh.	67 31,4	81 39,2	95 46,0	113 56,0	132 67,5	150 77,5
41	kl. Einh.	47 20,3	57 25,8	66 30,8	78 37,5	90 44,2	102 50,8	58	kl. Einh.	68 31,9	82 39,7	97 48,0	116 58,0	135 69,2	153 79,2
42	kl. Einh.	49 21,4	58 26,4	68 31,9	80 38,6	93 45,8	105 52,5	59	kl. Einh.	69 32,5	84 40,8	98 48,0	117 59,2	137 70,3	156 80,8
43	kl. Einh.	50 21,9	60 27,5	69 32,5	82 39,7	95 46,0	108 54,2	60	kl. Einh.	70 33,0	85 41,4	100 49,7	120 60,8	140 71,0	159 82,5



Unansteckbare Bockwindmühlen und andere solche Mühlen mit drehbarem Gehäuse,

welche zu der nachstehenden Betriebs-Hauptabteilung gehören.		mit Blitzableitung		ohne Blitzableitung		
		unter				
		feuersicherem Dach	nicht feuersicherem Dach	feuersicherem Dach	nicht feuersicherem Dach	
		gehören in nachstehende Beitragsklassen und zahlen für je 100 Mark Versicherungssumme die darunter bemerkten Beitragseinheiten.				
A. ohne Feuerungsanlagen.	Rl. Einh.	72 34,2	75 35,8	A.	77 36,0	80 38,6
B. mit guten vorschriftsmäßigen Feuerungsanlagen.	Rl. Einh.	75 35,8	77 36,0	B.	83 40,3	85 41,4
C. mit nicht vorschriftsmäßigen Feuerungsanlagen.	Rl. Einh.	80 38,0	83 40,3	C.	88 43,0	90 44,2

Ergänzungsbestimmungen zu Tafel B.

1. Bei Wigognespinnereien ist hinsichtlich der eigenen Gefahr ausnahmsweise von der Gefahrenklasse auszugehen, die sich durch Einstellung des Gebäudes in die Abteilung VII (bei vorherrschend eisernen Maschinen) oder VIII (bei vorherrschend hölzernen Maschinen) ergibt, für die Ansteckungsgefahr aber der Klassenunterschied zwischen dieser Klasse und der wirklichen Beitragsklasse des Gebäudes in Zuschlag zu bringen.

2. Der Einschätzung der Triebwerke der Mahlmühlen aller Arten, der Maschinen der Watterfabriken, der Spinnereien von Baumwolle, Kunstwolle, Seidenabfall, Streichgarn, Flach, Werg und Jute, sowie aller Fabrikationsmaschinen bei Verwendung leicht flüchtiger entzündlicher Stoffe wie Naphtha, Benzin usw. ist die Beitragsklasse zu Grunde zu legen, die sich aus der Einstellung der betreffenden Gebäude in die Abteilung VIII ergibt.

3. Es ist zulässig, Gegenstände, die von den übrigen genügend getrennt sind, für sich und lediglich nach ihrer eigenen Gefahr zu schätzen, sowie einzelne Maschinen, die zu einem Betrieb einer niederen Gruppe gehören, mit in diese einzustellen, wenn sie nach den örtlichen und den Betriebsverhältnissen von untergeordneter Bedeutung sind.

4. Wenn die als Bedingungen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vom Versicherungsnehmer nicht erfüllt werden, so kann — abgesehen von den sonstigen Rechten der Anstalt — die Beitragsleistung je nach dem Grade der Feuergefährdung bis zur Abstellung der Mängel um 1 bis 3 Klassen erhöht werden.

C. T a f e l

über die in jeder Beitragsklasse für 100 Mark Versicherungssumme anzufetzenden
Beitragseinheiten.

Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-	
klassen.	einheiten.	klassen.	einheiten.	klassen.	einheiten.	klassen.	einheiten.	klassen.	einheiten.
1	0,9	35	13,8	69	32,5	103	51,4	137	70,3
2	1,0	36	14,2	70	33,0	104	51,9	138	70,8
3	1,2	37	14,7	71	33,6	105	52,5	139	71,4
4	1,3	38	15,3	72	34,2	106	53,0	140	71,9
5	1,4	39	15,8	73	34,7	107	53,6	141	72,5
6	1,5	40	16,4	74	35,3	108	54,2	142	73,0
7	1,6	41	16,9	75	35,8	109	54,7	143	73,6
8	1,7	42	17,5	76	36,4	110	55,3	144	74,2
9	1,8	43	18,0	77	36,9	111	55,8	145	74,7
10	1,9	44	18,6	78	37,5	112	56,4	146	75,3
11	2,0	45	19,2	79	38,0	113	56,9	147	75,9
12	2,2	46	19,7	80	38,6	114	57,5	148	76,4
13	2,3	47	20,3	81	39,2	115	58,0	149	77,0
14	2,4	48	20,8	82	39,7	116	58,6	150	77,5
15	2,5	49	21,4	83	40,3	117	59,2	151	78,0
16	3,0	50	21,9	84	40,8	118	59,7	152	78,6
17	3,6	51	22,5	85	41,4	119	60,3	153	79,2
18	4,2	52	23,0	86	41,9	120	60,8	154	79,8
19	4,7	53	23,6	87	42,5	121	61,4	155	80,3
20	5,3	54	24,2	88	43,0	122	61,9	156	80,8
21	5,8	55	24,7	89	43,6	123	62,5	157	81,4
22	6,4	56	25,3	90	44,2	124	63,0	158	81,9
23	6,9	57	25,8	91	44,7	125	63,6	159	82,5
24	7,5	58	26,4	92	45,3	126	64,2	160	83,1
25	8,0	59	26,9	93	45,8	127	64,7	161	83,6
26	8,6	60	27,5	94	46,4	128	65,3	162	84,2
27	9,2	61	28,0	95	46,9	129	65,8	163	84,7
28	9,7	62	28,6	96	47,5	130	66,4	164	85,3
29	10,3	63	29,2	97	48,0	131	66,9	165	85,8
30	10,8	64	29,7	98	48,6	132	67,5	166	86,4
31	11,4	65	30,3	99	49,2	133	68,0	167	87,0
32	11,9	66	30,8	100	49,7	134	68,6		
33	12,5	67	31,4	101	50,3	135	69,2		
34	13,0	68	31,9	102	50,8	136	69,8		

